

I. Theil.

Das Kreuz als Strafwerkzeug der Alten, besonders als Richtinstrument der Römer.

I. Zur Geschichte des Kreuzes.

So geläufig uns heute die Begriffe von „Kreuz“ und „Kreuzigung“ sind, so sehr würde man fehlgehen, wenn man annähme, dass diese Begriffe auch in der Literatur des Alterthums feststehende seien.

Der Gebrauch des Kreuzes als Strafwerkzeug verliert sich in's graue Alterthum, seine Verbreitung war eine fast allgemeine und die Berichte über stattgefundene Kreuzigungen sind äusserst zahlreich, doch ist der Begriff, den wir uns davon zu machen haben, zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener. So liess, um Einiges zu erwähnen, Alexander M. nach der Einnahme von Tyrus 2000 Einwohner der Stadt an's Kreuz schlagen,¹⁾ so Pompejus 6000 gefangene Sklaven an der Strasse von Capua nach Rom kreuzigen, so liess endlich Titus nach der Einnahme von Jerusalem eine solche Menge Juden hinrichten, dass nach der schmerz erfüllten Bemerkung des Flav. Josephus es an Platz mangelte für Aufstellung der Kreuze und an Kreuzen zum Annageln der Gefangenen.²⁾ Gleichwohl lassen uns sämtliche Profanschriftsteller über die Form dieser Kreuze derart im Dunkeln, dass wir ohne die gleichzeitigen christlichen Schriftsteller auf eine Feststellung der Gestalt dieses Strafwerkzeuges verzichten müssten. Sie sprechen eben zu ihren Zeitgenossen von bekannten Dingen, von Gegenständen, die ihnen tagtäglich vor Augen standen, bei denen also eine Beschreibung oder überhaupt eine nähere Charakterisirung vollständig überflüssig erscheinen musste. Freilich gilt dieses auch bis zu einem gewissen Maasse von den christlichen Berichten, doch geben diese, wie wir später sehen werden, gelegentliche und zu andern Zwecken bestimmte Andeutungen, die hinreichen, das Dunkel vollständig zu lichten. Desshalb lässt sich denn auch von einer Geschichte des Kreuzes, als Strafwerkzeug, nur in einem beschränkten Sinne reden, immerhin aber ist eine fortschreitende Entwicklung unverkennbar und daher der obige Ausdruck nicht ungerechtfertigt. Von dieser Geschichte wollen wir hier zunächst nur die Geschichte des Kreuzes als Richtwerkzeug berühren, um die Geschichte der Strafe dem folgenden Theile vorzubehalten.

1) Curtius de gest. Alex. IV, 4, 17.

2) Joseph. B. J. V. 11. § 1.

Die griechischen Ausdrücke *σταυρός* (*ἀνασταυρόω*) und *σκόλοψ* (*ἀνασκολοπιζω*), sowie die lateinischen *crux* und *stipes* (in *crucem* *figere*), welche wir mit Kreuz (kreuzigen) übersetzen, bezeichnen in der ältesten Zeit das, was wir Pfählen oder Spiessen nennen würden, und was der Lexicograph Hesychius also beschreibt: „In alten Zeiten kreuzigte (*ἀνασκολοπιζον*) man die Verbrecher, indem man ein Holzstück zuspitzte und ihnen durch Rückgrat und Rücken trieb, wie bei den Fischen, die am Spiesse gebraten werden.“ Seneca nennt diese Art *acuta crux*.¹⁾

Eine weitere Entwicklung zu unserm „Kreuz“ hin bestand darin, dass man die Verbrecher nicht mehr spiesste, sondern an einen Pfahl nagelte, so dass die über dem Haupte emporgehobenen und oben festgehefteten Hände mit dem Pfahle und dem an demselben herabhängenden Leibe die Gestalt des griechischen Buchstabens Φ bildeten. Beide Strafarten scheinen aber auch gleichzeitig nebeneinander vorgekommen zu sein.²⁾

Die letzte Phase in der Entwicklung dieses Strafmittels bildet dann die Kreuzigung in unserm Sinne, d. h. die Annagelung der ausgestreckten Hände und zusammengelegten Füße des Verbrechers an einen aufrechten Pfahl mit eingefügtem Querholze. Die fortschreitende Cultur hat damit zwar nicht die Grausamkeit der Strafe gemildert, aber doch wenigstens den hässlichsten Anblick des Opfers zu vermeiden gesucht. Von dieser Kreuzigungsform ist in den spätern Berichten und namentlich im römischen Strafrechte nur noch die Rede. Diese Form soll auch uns beschäftigen, da die ganze Arbeit nur eine Vorstudie zu einer Darstellung der Kreuzigung unseres Herrn sein soll.

2. Namen und Formen des Kreuzes.

Die griechische Sprache hat vier, die lateinische drei Worte, mit denen sie unser „Kreuz“ bezeichnet. Die griechischen Namen sind *ὁ σταυρός*, *ὁ σκόλοψ*, *ἡ σανίς* und *τὸ ἔκριον* (*ἔκριον*).

Von diesen sind zunächst die beiden ersten gleichbedeutend und geben uns als ersten, ursprünglichen Begriff den eines aufrechtstehenden, bearbeiteten Pfahles, einer Pallisade — in späterer Zeit nehmen sie dann die Bedeutung von Kreuz und bei christlichen Schriftstellern auch die übertragene von *Leiden* an.³⁾

Von den beiden letzten wird *ἔκριον* von Homer und den Profanschriftstellern stets im Plural gebraucht und heisst quergelegtes Holz, Schiffsverdeck; die christlichen Schriftsteller gebrauchen es im Singular mit der Bedeutung „Kreuz“;⁴⁾ *σανίς*, nach Passow, ursprünglich ein Brett und alles aus Brettern Gemachte hat schon früh die Bedeutung Pfofte, Thürpfosten und Kreuz. Bei der Erzählung von der Hinrichtung des Persers Artayktes berichtet Herodot, dass ihn die Athener⁵⁾ lebend an die *σανίς* genagelt hätten, unterscheidet aber nicht, ob mit ausgebreiteten Armen oder nicht. Ein Schluss auf die Gestalt des Kreuzes kann also aus diesen griechischen Benennungen nicht gezogen werden.

Die lateinischen Namen für Kreuz sind *crux*, *patibulum* und *stipes*, alle drei ursprünglich verschiedener Bedeutung, später aber gleichbedeutend.

Crux ist ein echt lateinisches Wort, dessen Ableitung verschieden versucht wird; seine Wurzel ist wahrscheinlich *gram* — quälen, seine erste Bedeutung: Werkzeug zum Quälen, also ein Straf-

1) Hesych. v. *σκόλοψ* — Seneca Ep. 101.

2) Lips. de *cruce* I, 5, wo sich auch die Abbildung findet. Man vergl. die Abbildung auf der Tafel.

3) Eustath. ad II, XII. 63 und Od. XIV, 11.

4) Suidas v. *ἔκριον*, ebenso Hesych. Euseb. II, 12.

5) Herod. IX, 120.

werkzeug zur Erzeugung grosser Schmerzen.¹⁾ Im Einklang damit hat es schon früh die Bedeutung: Leiden, Qual und Quälgeist.²⁾ Fast noch häufiger als *crux* findet sich bei den lateinischen Schriftstellern das Wort *patibulum*. Es kommt her von *patere* — offenstehen — und bezeichnet also nach der Analogie von *stabulum* — *stare*, zunächst einen Gegenstand, wodurch das Offenstehen ermöglicht wird, d. h. einen Thürriegel, der bei den Alten von innen quer vor die ganze Thüre gelegt wurde.³⁾

Die Kenntniss der Strafmittel der Alten gibt uns die weitere Bedeutung Querholz und Kreuz. Es war eine der häufigsten Strafen der Sklaven, dass man ihnen ein entsprechend langes Holzstück vorn über die Brust legte und an ihren Handwurzeln befestigte und sie es dann mit ausgestreckten Armen tragen liess.⁴⁾ Dieses Holzstück heisst ebenfalls *patibulum*, wohl weil man dazu meist aus naheliegenden Gründen den Thürriegel verwandte, den man sich als ein vierkantiges Holzstück von mässiger Dicke zu denken hat.

Diese Strafe leitete höchst wahrscheinlich ganz natürlich über vom einfachen Pfahl zum vollständigen Kreuze, jedenfalls gab sie dem Worte *patibulum* die Bedeutung von Querholz; möglicherweise ist auch in den *ältesten Zeiten* der Verbrecher mit dem *patibulum* an dem aufrechtstehenden Stamme emporgezogen worden; zur Zeit Cicero's und des Kaisers Augustus aber war Langstamm und Querholz stets vereinigt und zwar schon vor der Exekution und *patibulum* selber bedeutet das Kreuz, wie wir es kennen.⁵⁾ Daher denn auch die Schriftsteller dieser Zeit die Worte *affigere*, *suffigere*, *figere* mit *patibulum*, gerade so wie mit *crux*, verbinden. Nur in einer Stelle bei Tacitus kommt *patibulum* noch als selbstständige Strafe neben der *Crux* vor.⁶⁾ Bei den Kirchenschriftstellern kommt *patibulum* und *patibulum crucis* regelmässig in der Bedeutung von Kreuz vor. Das dritte Wort, welches nachweislich für Kreuz im Gebrauch sich findet, ist *stipes*, ursprünglich Pfahl — aufrechtstehender Stamm.

Von Seneca⁷⁾ unbedenklich mit *crux* identisch gebraucht, hat es zur näheren Bezeichnung bei den kirchlichen Schriftstellern ebenfalls nicht selten das Wort *crucis* bei sich.⁸⁾

Einen direkten Schluss auf die Gestalt des Kreuzes lassen also auch diese lateinischen Benennungen nicht zu, indessen kann man nicht verkennen, dass aus der Bedeutung des Wortes *patibulum* und aus der Art, wie es angewandt wurde, sich indirekt auf die spätere Gestaltung des römischen Richtkreuzes schliessen lässt. Von Lipsius werden dann noch zwei Worte angeführt, die aber sowohl wegen ihrer Seltenheit als auch weil sie mehr Umschreibungen sind, wohl nicht weiter berührt zu werden brauchen. Es sind die beiden *arbor infelix* und *lignum infelix* — Unglücksbaum und Unglücksholz.⁹⁾

Neben diesen Bezeichnungen erübrigt noch, ein viertes Wort zu besprechen, welches, obgleich

1) Zestermann, Programm der Thomasschule zu Leipzig 1867 S. 15. Anm. 27.

2) Lips. de cruce I, 1.

3) Nonius c. 4. 355 und p. 366: *patibulum sera, qua ostia obeluduntur, quod hac remota valvae pateant.*

4) Seneca Cons. ad. Marc. 20. Becker-Marquardt, röm. Privatalterth. I. S. 193 meint, es sei ein Halsblock gewesen, der in der Mitte den Hals umschloss und an den Enden sich so weit fortsetzte, dass er als Balken erschien; dagegen führt Lipsius aus, dass das *patibulum* nicht um den Hals, sondern vorn über die Brust gelegt, getragen wurde.

5) Macrob. Sat. I, 11.

6) Tac. Ann. XIV, 33. Sed caedes, *patibula*, ignes, *crucis* tanquam reddituri supplicium, ac praerepta interim ultione festinabant.

7) Senec. Cons. ad. Marc. 20, 14. und de vita beat. c. 19.

8) Tertull. Apol. c. 16.

9) Senec. Ep. 101.

nach Wortlaut und Sache von der *crux* ganz verschieden, durch einen besondern Umstand, namentlich in archäologischen Untersuchungen, nicht selten als mit *crux* oder *patibulum* gleichbedeutend bezeichnet wird. Es ist das Wort *furca* — Gabel.

Als im Jahre 533 Justinian durch ein Collegium von Rechtsgelehrten, an dessen Spitze Tribonian stand, die alten Gesetzbücher codifiziren liess, ersetzte Tribonian auf Befehl des Kaisers überall die Worte *crux* und *patibulum* durch *furca*.

Die Kreuzesstrafe war abgeschafft und an ihre Stelle¹⁾ die Strafe des Erwürgens durch ein Instrument, *furca* oder *furcilla* genannt, getreten; aus Ehrfurcht vor dem Kreuze Christi sollte nun auch der Name des Kreuzes aus den Rechtsbüchern verschwinden.²⁾

Das hat nun manche Gelehrte späterer Zeit veranlasst, diese beiden Strafinstrumente für gleicher Art zu halten und unbedenklich bald *crux* und *patibulum*, bald wenigstens das *patibulum*³⁾ für gleichbedeutend mit der *furca* sich zu denken. In jüngster Zeit hat jedoch Zestermann durch seine geistreichen Untersuchungen festgestellt, dass wohl *crux* und *patibulum* gleichbedeutend seien, die *furca* dagegen ein von beiden durchaus verschiedenes, bei Sklaven meist der Kreuzigung vorhergehendes Strafmittel sei.⁴⁾

Lipsius a. a. O. und Forcellini bezeichnen *furca* und *patibulum* als identisch, weichen aber in der Vorstellung, die sie sich von der *furca* machen, von einander ab. Nach Lipsius⁵⁾ gab es mehrere Formen, deren wichtigste ihm die zu sein scheint, die auch Forcellini unter „*furca*“ anführt. Dort sagt er, die *furca* habe entweder die Form des lateinischen Buchstabens V gehabt (diese Ansicht theilt Becker-Marquardt)⁶⁾ oder die des griechischen II. Bei dem Worte *patibulum* fügt er dann noch hinzu, es könne auch dem griechischen Y geglichen haben.

Ursprünglich ist die *furca* ein gabelförmiges, zweispitziges Geräth, um die Wagendeichsel vor Beschmutzung und Verbiegung zu schützen.⁷⁾ Suidas nennt sie ein Doppelholz, Plautus vergleicht sie dem Joche,⁸⁾ welches man zum Kohlentragen brauchte, Lipsius endlich nennt sie auch *capreolus*, d. h. Bock, Schragen. Nach Zestermann hat sie allerdings die Gestalt des V gehabt, aber scheerenförmig verlängert und umgestellt, also X, in dieser Form handlich zum Stützen, wie allenfalls zum Tragen.

Eine Annägelung an dieses Instrument kommt in der alten Zeit nirgendwo zur Erwähnung, dort ist stets nur vom Anbinden die Rede.

Angewendet wurde es zunächst zur Bestrafung der Sklaven. Bei leichteren Vergehen legte der Sklavenherr zur Beschimpfung des Verbrechers demselben diesen Bock auf die Schulter, liess an die gespreizten Beine desselben die Hände des Sklaven festbinden und ihn so durch die Strassen führen; fortan trug er den Schimpfnamen Bockträger, *furcifer*.⁹⁾

Bei schwereren Vergehen war mit der *furca* der Tod verbunden; jedoch nicht unmittelbar, sondern dergestalt, dass man den Verbrecher unter der *furca* durch die Strassen zu Tode peitschte,

1) Isid. Hisp. Orig. V. 27, 34.

2) Cuiacii Animadv. 16, 1.

3) Lipsius de cruce III, 3.

4) Zesterm. a. a. O. Anm. 32. Man vergleiche die Abbildung auf der Tafel.

5) Lips. l. c. III, 5.

6) Becker-M., röm. Privatalterth. I, S. 192.

7) Plut. Coriol. 24. Hesych. s. v. *σπίγγυες*.

8) Plaut. Cas. II, 8, 2.

9) Isidor. a. a. O. X; 108.

oder wie man wohl auch vermuthet, zum Tiber schleppte. In dieser Weise ist sie später auch auf Freie übertragen worden und mag dann als offizielles Richtgeräth auch eine bestimmte, gesetzlich festgestellte Gestalt gefunden haben.¹⁾

Wie die furca, so wurde auch das patibulum als häusliches Strafwerkzeug verwendet. Dionys von Halicarn. hat uns den Vorgang der Anlegung geschildert. Nach ihm strecken die mit der Exekution betrauten Sklaven zunächst die beiden Arme des Delinquenten wagerecht aus, sodann legen sie ihm das patibulum, den Thürriegel, vorn über die Brust und Vorderseite der Schulter (also in Schulterhöhe) an die Arme und binden an dessen Ende seine Handwurzeln fest an.²⁾ Den Rest bildete das Umherführen, wobei Grausamkeit und Rachsucht im Peitschen ein Uebrigcs gethan haben mögen. Von da an hiess der Unglückliche Patibulatus;³⁾ die Strafe selbst wird ausgedrückt mit *deligatus ad patibulum*, *suffixus patibulo*. Bestätigt wird diese Auffassung durch eine der ältesten Darstellungen der Kreuzigung aus christlicher Zeit. Gregor M. († 604) schenkte der Königin Theodolinde mehrere Fläschchen (welche heute noch zu Monza gezeigt werden), auf denen sich die Schächer in dieser Weise neben Christus dargestellt finden. Indessen wird hier das patibulum auf dem Rücken getragen.⁴⁾

Nichts liegt nun näher als die Auffassung, das patibulum sei das Querholz gewesen und man habe das Kreuz einfach dargestellt, indem man den angebundenen Verbrecher damit an den geraden Pfahl befestigt habe. Allein dem ist, wie sich später zeigen wird, nicht so und die einzige Stelle, welche dahin verstanden werden könnte, „patibulo suffixus in crucem erigitar“⁵⁾ wird durch den Umstand, dass das patibulum vor der Brust getragen wird, sehr zweifelhaft und auch von Zestermann⁶⁾ als entscheidend verworfen. Gewiss kann an einzelnen Stellen das Wort patibulum als Querholz *gedeutet werden*, doch ist ebenso gewiss, dass in späteren Zeiten, als Cicero lebte, bereits der senkrechte Pfahl mit dem Querholz vor der Exekution verbunden war und so beide das Kreuz bildeten, welches allerdings auch zur Richtstätte geschleppt wurde. Der Beweis soll später folgen.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so ergibt sich zunächst für die Form des Kreuzes kein bestimmter Schluss. Gemäss den ersten Bedeutungen der Worte war das, was später Kreuz genannt wird, ursprünglich ein Pfahl und seine Anwendung die, welche Hesychius uns beschrieben. Man stiess ihn von unten auf am Rückgrate vorbei hinauf, bis er oben am Hals oder Mund herausah. So beschreibt denn auch Seneca das Pfählen⁷⁾ und nennt das Instrument *acuta crux*, spitzes Kreuz.⁸⁾

1) Aurel. Vict. Ep. 57. Sueton. Nero c. 49 ... legit, se hostem a senatu judicatum et quaeri ut puniatur more majorum. Interrogavitque, quale id genus esset poenae et cum comperisset nudi hominis cervicem inseri furcae, corpus virgis caedi ad necem — pugiones arripuit.

2) Dionys. Antiqu. VII, 69. Macrob. Sat. I, 11, 3. nennt den Sklaven *constrictus patibulo*.

3) Plaut. Mil. glor. II, 4, 7. Credo ego isthoc exemplo tibi pereundum extra portam, Dispersis manibus, patibulum, quom habebis.

Nonius Marc. p. 220.

4) Stockbauer, Kunstgeschichte des Kreuzes S. 19.

5) Firmic. Math. VI, c. 31.

6) Zesterm. a. a. O.

7) Senec. Ep. 101. 14. Cogita hoc loco carcerem et cruces — et adactum per *medium hominem qui per os emergat stipitem*. Id. Cons. ad Marc. 20. Video istic cruces non unius quidem generis sed aliter ab aliis fabricatas — alii per obscoena stipitem egerunt, alii brachia patibulo explicnerunt.

8) Sen. Ep. 101. Man vergleiche die Abbildung auf der Tafel.

Daneben führen zwar die Worte patibulum, Thürriegel und ἔκριον, Verdeck, auf die Annahme eines quergelegten Holzes, während andere Worte uns auf die Exekution durch Annagelung hinweisen, aber ein deutliches und klares Bild des Kreuzes, wie es heute vor unsern Augen steht, ergibt sich daraus nicht.

Den ältesten, dem Begriffe und der Form des Kreuzes nach unserer Anschauung näher tretenden Bericht liefert uns nun unter den Profanschriftstellern Lucianus (161—180).¹⁾ Von Lucian besitzen wir eine Scherzschrift: „Der Streit der Buchstaben“, δίκη φωνηέντων, in welcher er die Vokale zu Gericht sitzen und die gegenseitigen Beschuldigungen der Consonanten abhören lässt. Unter andern klagt denn auch das Σ (S) über die Rechtseingriffe, welche das Τ (Tau) ihm gegenüber sich erlaubt habe, und bespricht zum Schlusse auch die Klagen der Menschen über das Τ und sagt: „Die Menschen fluchten oft dem Kadmos (Erfinder der Buchstabenschrift), dass er das Τ unter die Buchstaben aufgenommen habe. Denn, sagen sie, die Tyrannen hätten dem Körper desselben folgend und dessen Bildung nachahmend, nach dieser Form Hölzer bereitet und die Menschen an denselben gekreuzigt. Die Existenz der Kreuze wurde von diesem (Τ) veranlasst, die Namen aber von den Menschen gegeben.“²⁾

Ein um dieselbe Zeit lebender Romandichter Xenophon von Ephesus führt in seiner Schrift Anthia und Abrocomas eine ägyptische Kreuzigung an, bei welcher Hände und Füsse *angebunden werden*; und um seinen Zeitgenossen dieses *Anbinden* glaubhaft zu machen, fügt er hinzu: „dieses sei in Aegypten Sitte.“ Halten wir diese Aussprüche und die Erklärung des Hesychius, dass das Pfählen eine veraltete Strafe sei, zusammen, so ergibt sich, dass um diese Zeit, also im 2. Jahrhundert, das Kreuz in seiner Gestalt eine *Aehnlichkeit* mit dem Τ hatte, also jedenfalls aus Langstamm und Querholz bestand, sowie dass die Strafe vollzogen wurde durch Annagelung.

Ob nun Lucian bei seinem Scherze an die alte Form des Tau, (Τ) wie die Jonier sie von den Phöniziern überkommen hatten,³⁾ dachte, oder an die gewöhnliche, das ist nicht zu ermitteln, zunächst auch ziemlich gleichgültig; denn weder hat Lucian in dem Scherze eine kritische Darstellung des Kreuzes geben wollen, noch zwingen die Textesworte selbst, an eine absolute Aehnlichkeit zwischen dem Kreuze und dem Buchstaben Τ zu denken; das aber ist klar, er hat von dem Kreuze gesprochen, wie es zu seiner Zeit angewendet wurde, und das war nicht mehr der Pfahl, die crux acuta, das war ein Kreuz mit einem Querholz, sonst passt der Vergleich ganz und gar nicht.

Weitere Andeutungen besitzen wir, wenigstens in Profanschriftstellern, nicht; reichhaltiger jedoch fließen die christlichen Quellen und zwar in den Schriftstellern vom 2.—4. Jahrhundert, also in einer Zeit, wo die Verfasser die Kreuzesstrafe noch vollziehen sahen und von derselben aus Antopsie reden konnten, resp. der Zeit, wo das Kreuz noch in Anwendung war, so nahe standen, dass sie es genau und richtig bezeichnen konnten.

Alle diese Schriftsteller aber lebten im römischen Reiche unter römischen Gesetzen und Sitten, und da auch Christus vom römischen Landpfleger verurtheilt und von römischen Soldaten nach römischer Gewohnheit gekreuzigt wurde, so beschreiben sie eben das römische Richtkreuz, wenn sie nicht ausdrücklich das Gegentheil versichern, und das geschieht nicht.

1) Bernhardy, griech. Literatur. I. Uebersicht.

2) Lucian δίκη φωνηέντων §. 12.

3) Brugsch, Bildung und Entwicklung der Schrift S. 23.

Alle oder doch fast alle diese Stellen hat nun Lipsius in seiner Schrift de cruce zusammengetragen und Gretser in seiner Schrift de sancta cruce um nur Weniges erweitert. Sie liegen auch den nachfolgenden Untersuchungen zu Grunde.

3. Die verschiedenen Formen des Kreuzes und die Gestalt des römischen Richtkreuzes.

Ueber die Form des römischen Richtkreuzes, als des Kreuzes, an welchem der Welterlöser vollendet, gehen die Ansichten auseinander. Lipsius, der zuerst die verschiedenen Formen des Richtkreuzes systematisch behandelt hat¹⁾, behauptet, es seien vier Richtkreuze in Uebung gewesen, von denen jedoch zwei höchst wahrscheinlich nie offizielle Anwendung gefunden haben. Er unterscheidet nämlich zunächst zwischen dem einfachen und dem zusammengesetzten Kreuze.

Das einfache Kreuz ist nach ihm der *einfache* und *einzelne* Pfahl, dessen Anwendung eine doppelte ist; einmal wird er, zugespitzt von unten nach oben, zum Halse durch den Körper des Verurtheilten getrieben²⁾, die *crux acuta*; das andere Mal aber wird der Verbrecher an demselben mit Händen und Füßen festgenagelt³⁾. Als Material zu letzterer Form dient jeder beliebige Pfosten oder Baumstamm.

Das zusammengesetzte Kreuz, oder das Kreuz im eigentlichen Sinne ist nach Lipsius⁴⁾ das von Menschenhand aus zwei Holzstücken zusammengefügte. Auch die Vulgata nennt es *ξύλον διδύμον*.

Je nach der Art der Zusammensetzung nun ergeben sich drei Kreuzesformen, die nach Lipsius alle drei in Betrieb gewesen sind, während eine als das offizielle römische Richtkreuz angesehen werden muss. Für diese drei Formen hat Lipsius zuerst bestimmte Namen aufgestellt⁵⁾, die später Bürgerrecht erlangt haben. Es sind folgende:

1. Die *crux commissa* — das Kreuz mit aufgelegtem Querbalken, die Form des griechischen T nachahmend und in der Kunstgeschichte unter dem Namen Antoniuskreuz bekannt.
2. Die *crux decussata* — das Kreuz, mit gleich langen überquergestellten Balken, die Form des griechischen X nachahmend, meist Andreaskreuz genannt.
3. Die *crux immissa*, das Kreuz mit eingelegtem Querbalken, das alte Tau nachahmend und meist lateinisches Kreuz genannt.

Welche von diesen drei Formen das römische Richtkreuz gehabt habe, ist nach den Profanschriftstellern nicht festzustellen. Von den spätern Schriftstellern entscheiden sich die meisten für das lateinische Kreuz, andere für das T Kreuz, während einige meinen, die Sache sei an sich zweifelhaft, für das Kreuz Christi aber entschieden, indem die Anheftung des Kreuzestitels über seinem Haupte ein quadratisches Kreuz dargestellt habe⁶⁾.

Eine genauere Prüfung der einschlägigen Stellen aber wird die dritte Form als die alleinberechtigte feststellen.

1) Lips. de cruce I, 5.

2) Seneca Cons. ad Marc. 20. Senec. Ep. 14 und 101. Hesych. *σκόλοψ*. Polyb. VIII, 16.

3) Herod. IX, 120. Anson. Cup. crucif. Tertull. Apol. 108.

4) Lips. l. c. 7.

5) Langen, letzte Lebensstage Jesu S. 321, meint, ohne Quellenangabe, diese Benennungen seien schon den Römern bekannt gewesen.

6) Münz, Zur Geschichte des Kreuzes (im Katholik 1867), S. 212.

a. Das Kreuz mit aufgelegtem Querbalken.

Die Kreuzesform, welche Lipsius *crux commissa* nennt, Andere mit dem Namen Antonius-, Tau- oder aegyptisches Kreuz bezeichnen, zeigt nach Art des griechischen Buchstabens T den Querbalken aufgelegt auf den Längsbalken. Sie galt besonders im Mittelalter häufig als die Form des Kreuzes Christi und wird auch von Neuern, wo nicht vertheidigt, doch auch nicht verworfen¹⁾. In dieser Gestalt findet sich das Kreuz auch dargestellt auf dem Graffito, auf der Wandkritzelei des Palatinischen Kaiserpalastes, welche bekannt ist unter dem Namen des *Spotterucifixes*²⁾; Lipsius bemüht sich, seine Anwendung als Richtkreuz klar zu machen³⁾. Den Namen Antoniuskreuz hat es daher, dass auf alten Darstellungen des heiligen Antonius (Aegypter) derselbe dieses Zeichen in der Hand und auf dem Obergewand trägt, den Namen aegyptisches Kreuz daher, dass sich diese Form in den hieratischen Schriftzeichen der Aegypter vorfindet. Die alten Kirchenhistoriker berichten übereinstimmend, dass man beim Abbruch des Serapistempels zu Alexandrien im Jahre 389 n. Chr. auf einzelnen Steinen dieses Zeichen eingehauen gefunden habe. Als die anwesenden Christen es sahen, behaupteten sie, es sei ein Zeichen ihrer Religion, während die Heiden es für ihren Serapiscult in Anspruch nahmen. Anwesende, hieroglyphenkundige Griechen schlichteten den Streit dahin, es sei jedenfalls ein heiliges Zeichen und bedeute das zukünftige, ewige Leben.⁴⁾ Die angeführte Hieroglyphe zeigt das T oben mit einem Ringe oder Henkel $\bar{\Gamma}$ versehen, daher Henkelkreuz, auch wohl Nilschlüssel genannt. Seine Bedeutung ist eine doppelte. In der Hand eines Götterbildes bedeutet es dessen göttliches Wesen, einem Könige dargereicht heisst es, der König solle das ewige Leben haben. Der Schluss, der daraus gezogen wird, das Kreuz sei ein Gegenstand der Verehrung auch für die heidnischen Völker gewesen, ist wohl zu gewagt. Es ist das Symbol des Osiris, des Sonnengottes, der auch unter dem Namen Serapis verehrt wird.⁵⁾

Indessen, so viele Stellen auch Lipsius für diese Form anführt, so beweisen sie doch nicht strikte das Vorkommen dieses dreiarmligen Kreuzes als offizielles Richtkreuz; denn alle diese Stellen rühren zunächst von christlichen Schriftstellern her und sind zweitens nicht im Geringsten in der Absicht geschrieben, die Form des Kreuzes Christi klar zu stellen, sondern vielmehr in der Absicht, mystische Vergleiche zwischen dem Kreuze Christi und dem griechischen Buchstaben T, der allerdings eine *Aehnlichkeit mit dem Kreuze* hat, aufzustellen und moralisch zu verwerthen.

Gegen die Annahme, dass das T Kreuz als römisches Richtkreuz vorkomme, hat sich bereits der berühmteste Kenner der christlichen Alterthümer, de Rossi, ausgesprochen, jedoch ohne nähere Beweise zu bringen; er sieht im T nur ein Symbol, einen Typus des wahren Kreuzes⁶⁾. Gleicher Weise wurde schon oben darauf aufmerksam gemacht, wie unzulässig es sei, aus dem Scherze Lucians einen strengen Schluss in archäologischer Hinsicht zu ziehen. Auch Stockbauer, der sich in dem einleitenden Kapitel weder für noch gegen entscheiden will, behandelt später das T nur als Symbol. Und so haben wir es denn auch in den christlichen Schriftstellern aufzufassen. Die grossen Missverständnisse, welche das Heidenthum fortwährend über die christlichen Lehren und Zeichen kundgab,

1) Langen a. a. O. S. 321 u. flgde.

2) Kraus, das *Spotterucifix* vom Palatin. Freiburg 1872. Man vergleiche die Abbildung auf der Tafel.

3) Lips. de cruce I, 8.

4) Socrat. H. E. V, 17, p. 276. Sozom. VII, 15. Ruffin. II, 26. Suidas v. *σταυρός*.

5) Lips. de cruce I, 8, Champollion, Raoul-Rochette. *La croix ansée*, Letronne de la cr. ans. und Lajard, angeführt bei Stockb. Kunstgesch. S. 94. Siehe die Abbildung auf der Tafel.

6) Stockb. Kunstgeschichte S. 88 u. 89.

und als deren Ausdruck wir nur das Spotterucifix vom Palatin und die bereits von Minucius Felix und Tertullian zurückgewiesene Behauptung: „wir beten das Kreuz nicht an, wie die Heiden die Götzen“¹⁾ anführen wollen, war den Christen schon frühe Veranlassung, ihre heiligen Geheimnisse wie ihre heiligen Zeichen in symbolischen Darstellungen zu verhüllen (Arcandisciplin), die nur dem Eingeweihten kund gemacht wurden. Daher die schon in der frühesten Zeit so reich entwickelte Symbolik. Und ein solches symbolisches Zeichen war auch das T, es war ein Zeichen, eine species crucis, nicht das Kreuz selber.

Dazu kam nun noch andererseits, dass, da nach christlicher Anschauung das A. T. seine Erfüllung und Enthüllung²⁾ im N. T. gefunden hat (vetus testamentum in novo patet, in vetere novum latet), dieses die christlichen Lehrer veranlassen musste, die Spuren des Christenthums im A. T. zum Beweise der Göttlichkeit der christlichen Religion besonders nachzusehen und hervorzuheben. Hierhin gehört denn auch die Erklärung des T. Der griechische Buchstabe T ist nämlich zugleich auch das Zahlzeichen für 300, und wo daher im A. T. die Zahl 300 oder auch nur der Buchstabe T vorkommt, finden die christlichen Schriftsteller darin eine Beziehung zum Kreuze Christi, dessen *Symbol* das T ist. Gleiche Bewandniss hat es mit der Zahl 318. Auch diese kommt einige Male im A. T. vor. Da diese nun, griechisch geschrieben τϚ', vor dem T den Anfangsbuchstaben des Namens Jesu aufweist IH, so finden die christlichen Schriftsteller, dass Alles, was eine Schaar von 318 Männern gethan und gelitten habe, in seinem Erfolge eine Wirkung der erlösenden Kraft des Kreuzes Christi sei. Zum Beweise führen wir einige Stellen an:

Anknüpfend an die erste Ausführung³⁾ des Gebotes der Beschneidung durch Abraham findet sich in dem Briefe des Barnabas⁴⁾ (70. n. Chr.), folgende Stelle: „Und Abraham beschneidet in seinem Hause CCCVIII Männer.“ Was wurde ihm hierin für eine Lehre gegeben? Achtet zuerst auf die X und die VIII, dann auf die CCC. Die X und VIII werden ausgedrückt durch ι und Ϛ. Darin hat man den Anfang des Namens Ιησους. Hierzu kommt nun noch das Kreuz in der Figur des Buchstabens T, welches die Gnade (d. h. die Erlösung) bezeichnen soll (δολοι). Deshalb sagt die Schrift 300 (T). Sie zeigt also Jesus in zwei Buchstaben und das Kreuz im dritten.“

Diese symbolische Erklärung des Barnabas scheint grossen Beifall gefunden zu haben, denn sie kehrt mehrfach bei den altchristlichen Schriftstellern wieder. So findet sich genau dieselbe mystische Deutung in Bezug auf die 318 Knechte, mit denen Abraham zur Befreiung des Lot auszog,⁵⁾ so wie in Bezug auf die 300 Krieger, welche mit Gedeon gegen die Madianiter auszogen.⁶⁾ Ebenso findet sich die Zahl 300 bei der Arche („300 Ellen soll ihre Länge sein“) und nach Origines liegt eben in dieser Zahl T ein Hinweis auf die Rettung der darin Befindlichen in Kraft des Kreuzes des Erlösers.⁷⁾

In Etwa weicht von dieser Auffassung an einer Stelle ab Tertullian. Beim Propheten Ezechiel

1) Minuc. Felix Octav. c. 29. Tert. Apolog. 16.

2) Hebr. X, 1.

3) Genes. XVII, 27.

4) Barnab. Ep. cath. IX. Barnabas combinirt Gen. 17, 27 und 14, 12 und kommt dadurch zu der Annahme von 318 Mann, die in der h. Schrift an erster Stelle nicht erwähnt werden.

5) Genes. XIV, 12.

6) Jud. VII, 6. Clem. Alex. Strom. VI, 4 u. 11. Ambros. de fid. I, 3. August. serm. 108 de temp. Isid. Hisp. de vocat gent. c. 25.

7) Gen. VI, 15. Orig. I, 3, 9: T figuram crucis dominicae demonstrat et q. s.

gibt Gott das Gebot: „Gehe hinein, mitten in das Thor und mitten in Jerusalem und gib den Männern auf die Stirne das Zeichen Tau.“ Die Erwähnung der Stadt Jerusalem bringt nun Tertullian auf den Gedanken des künftigen geistigen Jerusalem und er bemerkt erklärend: „Gerade der Buchstabe Tau bei den Griechen, wie bei uns das T, ist das Bild (species) des Kreuzes, von dem er prophezeit, dass wir es auf unserer Stirne tragen würden beim wahren und allgemeinen Jerusalem.“¹⁾

Alle diese und noch mehrere andere Stellen geben nur allegorische und mystische, auf Erbauung berechnete Deutungen, aber einen vollgültigen Schluss in archäologischer Hinsicht lassen sie nicht zu; und das um so weniger, da die einzelnen Ausdrücke geradezu der Annahme widersprechen, dass wir hier eine klare objektive Darstellung des Kreuzes haben. So sagt Barnabas, das T zeige das Kreuz an (δὸς λόγῳ), Clemens, es sei ein Vorbild (τύπος) des Kreuzes, Tertullian nennt es eine species, einen Schein, und Augustinus eine similitudo, eine Aehnlichkeit des Kreuzes. Nirgendwo aber findet sich das T als eigentliche Form des Kreuzes genannt, nirgendwo das römische Richtkreuz in dieser Gestalt beschrieben. Zwischen Vorbild und Bild aber ist bei aller Aehnlichkeit noch immer einer oder der andere wesentliche Unterschied.

Das T Kreuz ist vielmehr ein verstecktes Kreuz, eine crux dissimulata, d. h. ein Symbol²⁾ des eigentlichen und wahren Kreuzes, eine die Christen an das eigentliche Kreuz erinnernde Darstellung, wie sie deren so manche dem Heidenthum entnahmen, um, ohne Furcht missverstanden zu werden³⁾ und die heiligsten Gegenstände ihrer religiösen Ueberzeugung von blinder Unkenntniss verhöhnt zu sehen, sich gegenseitig an das Zeichen zu erinnern, in dem ihnen das Heil geworden war, das sie in geistiger Präge auf ihrer Stirne trugen,⁴⁾ und das sie begleitete auf Schritt und Tritt, vom Morgen bis zum Abend.

Ein solches Symbol mag denn auch zur Kenntniss jenes Sklaven gekommen sein, der, um seinen Mitsklaven als Christen, als *Eselsanbeter* zu denunciren und zu verspotten, auf die Wand des kaiserlichen Palastes ein Kreuz in dieser Form hinkritzelte und an dasselbe einen Sklaven mit einem Eselskopfe angenagelt darstellte mit der Unterschrift: Alexamenos⁵⁾ betet seinen Gott an. (Gleichwohl kann auch die Fortsetzung über dem Eselskopfe als eine Vollendung des T Kreuzes zum vierarmigen angesehen werden, da es fast aussieht, als ob dieser Fortsatz nach oben hin die Verlängerung des Längsbalkens sein solle.

Doch dem sei, wie ihm wolle, jeder Zweifel, ob die Römer ein Richtkreuz in Gestalt eines T gehabt haben, muss schwinden, bei Betrachtung zweier Stellen, von denen die eine dem staatsmännisch gebildeten, früheren Prätor und späteren Papst Gregor M. (540—604), die andere dem Bischof Isidor v. Sevilla † 636, angehört.⁶⁾ Von diesen sagt Gregor M. ausdrücklich: „Es ist zu bemerken, dass jene Zahl von 300 im Buchstaben T, welcher das *Ansehen* des Kreuzes hat, enthalten ist. *Wenn aber diesem T über die Querlinie das, was am Kreuze hervorragt, angefügt würde, so würde*

1) Tertull. adv. Marc. III, 22. Ezech. IX, 4.

2) Pitra spicil. IV, 514 bei Stockbauer a. a. O. S. 130.

3) Man denke nur an die sogenannte disciplina arcani, jenen Gebrauch der alten Kirche, wonach Manches in Glaubens- und Sittenlehre, sowie in dem Cultus gemäss Matth. 7, 6, sorgfältig vor den Heiden und Neubekehrten bis nach deren Taufe verhüllt und geheim gehalten wurde, an das Fischsymbol u. A. m.

4) Cypr. adv. Jud. XI, 22.

5) Kraus, das Spotterucifix etc. S. 2. Man vergleiche die Abbildung auf der Tafel.

6) Die historischen Angaben sind entnommen den Profanschriftstellern aus den Literaturgeschichten von Bernhady und Bähr, aus den kirchlichen Schriftstellern der Patrologie von Alzog.

er nicht mehr das Ansehen des Kreuzes haben, sondern das Kreuz selber sein: (folglich diese Gestalt annehmen †).¹⁾ Ganz bestimmt ist also nach der Meinung Gregor's das eigentliche Kreuz nicht in der Form des T zu denken, sondern dieses muss erst über den Querbalken hinaus verlängert werden, um ein Kreuz mit Recht zu heissen. Ganz genau dasselbe und fast mit denselben Worten sagt Isidor.²⁾

Wenn nun auch Isidor möglicherweise seine Bemerkung aus Gregor M. geschöpft hat und deshalb von minderm Gewichte ist, so stand dieser doch der Zeit, in welcher solche Hinrichtungen noch vorfielen, nicht so ferne, dass er nicht noch die Gestalt des Kreuzes hätte kennen und darüber berichten können; ausserdem aber befähigte seine frühere Stellung als Prator ihn mehr wie jeden Andern mit Sachkenntniss zu sprechen. Daraus aber folgt im Zusammenhang mit der obigen Beweisführung, dass die Römer ein Richtkreuz in Gestalt des T nicht gekannt haben und dass, wo sich auf den Gegenständen des täglichen Lebens, auf Grabsteinen und in Malereien³⁾ der altchristlichen Zeit ein solches Kreuz findet, dasselbe nur eine Hinweisung auf das Kreuz, ein Symbol des echten Kreuzes Jesu Christi ist.

b. Das Kreuz mit quergestellten, gleich langen Balken.

Für die zweite der oben angeführten Kreuzesformen hat Lipsius den treffenden Namen *crux decussata*,⁴⁾ d. h. Kreuz in X Form, aufgestellt. *Decussare* heisst nämlich etwas in die Form eines *decussis*, (römisches Zahlzeichen = 10, und Münze) bringen.⁵⁾

In dieser Gestalt zeigt das Kreuz zwei gleich lange, in der Mitte übereinander oder ineinander befestigte Balken, welche überzweg gestellt sind. Auch führt es, weil der Legende nach der hl. Andreas an einem solchen Kreuze soll gestorben sein, den Namen Andreaskreuz.

Man hat in dem Bestreben, das Kreuz als einen Gegenstand der Verehrung auch bei den Heiden erscheinen zu lassen, auch diese Form in den hieratischen Schriftzeichen der Aegyptier gefunden. Und in der That zeigt eines der Sonnenzeichen auch dieses quergelegte Kreuz, jedoch ist es dann stets in ein Viereck gestellt (das alte Bild der Welt) und vom Nilschlüssel durchschnitten. Es kommt in dieser Form häufig auf bactrischen Münzen (vereinzelt auch auf römischen) vor, und ist im Wesentlichen dasselbe Sonnenzeichen wie das Henkelkreuz, jedoch in veränderter Gestalt erscheinend, weil eben in den nördlichen Gegenden die Sonnenstrahlen eine modifizierte seitliche Richtung zu der Erde haben.⁶⁾ Es gleicht in dieser Form dem *Labarum*⁷⁾ des Constantin; ob aber diese Form von Constantin mit Rücksicht auf den Sonnenkult, welchem sein Vater besonders huldigte und in dem auch er erzogen war, bewusst oder unbewusst gewählt wurde, ist noch nicht ermittelt.

Als römisches Richtkreuz lässt sich diese Form, trotz der Abbildungen von Lipsius (in seiner Ausgabe Antwerpen 1637. I, 7.), noch weniger nachweisen, als das T Kreuz. Freilich begegnet uns diese Form in der reichen Fundgrube für das christliche Alterthum, in den Katakomben äusserst zahlreich, aber nicht als eine Darstellung des Kreuzes, sondern als Monogramm, (hergeleitet von dem X,

1) Gregor. Com. in Job. c. 39.: Notandum vero est, quia iste trecentorum numerus in T litera continetur, cui si super transversam lineam id, quod in cruce eminet, adderetur, non jam crucis species sed ipsa crux esset.

2) Isid. Com. in Jud. c. V.

3) Stockbauer, Kunstgeschichte S. 88, nennt es geradezu eine christliche Hieroglyphe. Paulin. Nol. Poem. XXVII, 608 et seqq.

4) Lips. de cruc. I, 7.

5) Forcellini v. *decusso* u. *decussis*.

6) Stockbauer a. a. O. S. 95. Man vergleiche die Abbildung auf der Tafel neben dem Andreaskreuz.

7) Zesterm. a. a. O. S. 7.

dem Anfangsbuchstaben des griechischen Namens für Christus — Χριστός), höchstens als eine versteckte Hindeutung, als ein Symbol des Kreuzes.

Man schnitt, so citirt Stockbauer in seiner Abhandlung über das Monogramm, dieses Zeichen in Siegel und Ringe, man schrieb es auf die Epitaphien der Märtyrer und Bekenner, auf die Blutfläschchen der Blutzeugen; später kam es auf die Labaren der christlichen Fürsten, auf ihre Münzen und Gedenksäulen, aber es ist nicht die Hinweisung auf das Kreuz, es ist das Zeichen für das ganze Christenthum in Lehre und Leben, das *spezifische Symbol* für Jesus, sein Leben und Wirken, das charakteristische Bild für die geschichtliche Thatsache der Welterlösung. Kaiser Julian, der sich die Aufgabe gestellt hatte, das Christenthum zurückzudrängen und das Heidenthum zu heben, bezeichnet daher kurz und treffend seine Thätigkeit als einen Kampf mit dem X.¹⁾

Das Martyrium des Apostels Andreas kann nicht als Beweis gelten, denn weder die Martyr-akten, noch der Bericht des Hippolitus, noch das Gedicht des Paulinus von Nola berichten etwas Anderes, als dass Andreas am Kreuze gestorben sei, und Langen, der sich ausführlicher über die Anzahl der Nägel verbreitet und dabei das Martyrium des h. Andreas bespricht, denkt nach seiner Erklärung geradezu nicht an ein liegendes Kreuz, sondern an das Antoniuskreuz.²⁾

Die Veranlassung, dieses Symbol unter die Kreuzesformen zu zählen, hat wohl seine Verwendung bei christlichen Schriftstellern geboten. Gleich dem Tau ist auch der griechische Buchstabe (Chi) X der Anhaltspunkt für eine Reihe mystischer Erklärungen geworden, die theils bezwecken, den Zusammenhang zwischen dem A. T. und dem N. T. zu ermitteln, theils seine Bedeutung als Buchstaben und Zahlzeichen für christliche Ideen zu verwerthen. So sehen z. B. Hieronymus und Tertullian in dem Genes. XLVIII, 3. berichteten Vorfalle eine geheimnissvolle Darstellung des gekreuzigten Christus und des Kreuzes selber. Dort legt nämlich Jakob, als er den Söhnen Josephs seinen Segen gibt, die Arme kreuzweise übereinander, so dass seine rechte Hand, mit welcher der Segen der Erstgeburt ertheilt wird, auf dem Haupte des jüngern Ephraim, seine linke auf dem ältern Manasses ruht. Dieses Kreuzen der Arme in X-Form nennt Hieronymus das Geheimniss des Kreuzes und ist dem Tertullian eine Prophezie, dass der Segen Jakobs in dem gekreuzigten Christus seine endliche Erfüllung finden werde.³⁾

Als Buchstaben aber verwenden dieses Zeichen u. A. Justinus M. und Paulin. Nolanus. Ersterer sucht in seiner Schutzschrift an Antonin einzelne Lehren des Plato auf dessen Kenntniss von den Schriften des Moses zurückzuführen. Zu diesem Zwecke erwähnt er, anknüpfend an die Errichtung der ehernen Schlange im A. T., dass Plato, wo er von der Verbreitung der Weltseele durch das ganze Weltall rede und sich zur Versinnbildlichung dieser allgemeinen Verbreitung, des nach allen Seiten sich ausstreckenden Buchstabens X bediene, prophetisch aufzufassen sei und gebraucht dabei den Ausdruck, Plato⁴⁾ habe damit Christum gleichsam im Weltall chizirt, d. h. er habe Christus gleich einem X nach allen Weltrichtungen gerichtet und damit die weltdurchdringende Kraft des Erlösungstodes Christi bezeichnet.⁵⁾

Paulinus Nolanus (404) sieht ebenso, indessen mit ausdrücklicher Beziehung auf die Dar-

1) Stockbauer a. a. O. S. 85.

2) Langen a. a. O. S. 318 u. flgde.

3) Hieron. Com. in fer. c. 31. Tertull. de Bapt. c. 8.

4) Plato Tim. p. 36. (Steph.): *ἐχιάσεν αὐτὸν ἐν τῷ παντί.*

5) Justin. Apol. I. 26. Lip. I. 7.

stellung in der Malerei, in dem Buchstaben Chi eine Andeutung des Kreuzes Christi¹⁾ und Isidor von Sevilla ein Sinnbild desselben.²⁾

So geistreich immerhin diese Deutungen sein mögen, eine Existenz des römischen Richtkreuzes in dieser Form beweisen sie nicht und damit stimmt denn auch de Rossi, der geradezu behauptet, die X Kreuze seien theils jüngern Ursprungs, theils seien sie schlecht gezeichnete, quadratische Kreuze +.³⁾

Der Schluss ergibt sich aus dem Gesagten von selbst. Archäologisch lassen sich weder das Antoniuskreuz noch das Andreaskreuz als offizielle Richtinstrumente rechtfertigen. Da nun Gregor M. geradezu hervorhebt, es fehle dem T zum eigentlichen Kreuze die Fortsetzung des Längsbalkens über den Querbalken, da ferner die Form des quadratischen Kreuzes durch das Tragen des Patibulum's mit ausgestreckten Armen bereits indiziert war, und endlich der Uebergang vom einfachen Pfahl zum eigentlichen Kreuze ein viel einfacherer und naturgemässer war, als zu dem schwer herzustellen T Kreuze, so kann kein Zweifel sein, dass die Form, welche Gregor M. beschreibt, und Malerei und Bildhauerei meist festgehalten haben, die einzig richtige sei. Dabei kann immerhin bestehen, dass Willkür, Rachsucht und Grausamkeit in einzelnen Fällen auch zu andern Formen, wie sie z. B. Lipsius⁴⁾ aufstellt, gegriffen haben mögen, nachweislich aber sind sie nicht.

Den vollen Beweis aber wollen wir nun im letzten Punkte führen.

c. Das Kreuz mit eingefügtem Querbalken.

Die dritte Kreuzesform nennt Lipsius ebenso kurz und treffend *crux immissa* (von *immittere*, einfügen), weil der Querbalken kurz unter der oberen Spitze des Längsbalkens diesem eingefügt ist. Andere Namen sind vierarmiges oder quadratisches und lateinisches Kreuz. Letztere Benennung zum Unterschiede von dem byzantinischen, in welchem beide Balken sich in der Mitte schneiden +.

Gleich den beiden andern Kreuzen besteht auch dieses aus dem senkrechten Stamme, dem *stipes* und dem Querstamme, dem *lignum transversum*, dazu aber kommt bei dieser Form als charakteristisch für das römische Richtkreuz noch ein dritter Theil, der Sitzpflock,⁵⁾ *Sedile* genannt, den die Kunst aus ästhetischen Rücksichten bei den Abbildungen des Crucifixes fortgelassen und den auch wir bis heute auf unsern Kreuzesbildern vermissen. Das Trittbrett, welches sich hier und da findet, in der Kunstsprache *hypopodium*, oder *suppedaneum* genannt, ist ein unhistorisches, besonders durch Martin v. Tours in die darstellende Kunst eingeführtes Surrogat für das *Sedile*.⁶⁾ Eine japanesische Darstellung soll nach Stockbauer beides zusammen zeigen.

Eine Beschreibung dieses eigentlichen und offiziellen römischen Richtkreuzes geben uns weder die Profanschriftsteller noch direkt die christlichen Autoren, doch lässt sich aus gelegentlichen Aeusserungen und Beschreibungen der Letzteren und besonders Solcher, die das Richtinstrument gekannt und in Uebung gesehen haben, die Gestalt desselben klar und deutlich zeichnen. Der Erste, der uns das

1) Paul. Nol. Nat. Fel. XI, 618. Nunc eadem *crux dissimili compacta paratu*

Eloquitur dominum, tamquam monogrammate Christum.

2) Isid. Hisp. Orig., I, 3, 10.: X Litera, quae in figura crucem et in numero decem demonstrat.

3) Pitra de tit. Christ. (Spicil. Solesm. IV. p. 52.)

4) Lips. I. c. III, 16.

5) Kipping de suppl. cruc. II, 8, 8. Tertull. adv. Nat. 2 nennt es einmal *staticulum*.

6) Stockbauer, Kunstgeschichte S. 39.

Richtkreuz beschreibt, ist Justinus M., welcher von 100—166 nach Chr. lebte. In einem Dialoge mit einem Juden Tryphon von Ephesus bespricht er die messianischen Weissagungen des A. B. und berührt dabei unter Anderem auch die Stelle Deuteron. XXXIII, 16. Dort segnet nämlich Moses vor seinem Ende die einzelnen Stämme und braucht, um die Schönheit, Kraft und Hoheit, welche dem Stamme Joseph's zu Theil werden sollen, anzudeuten, die orientalischen Bilder eines Stieres und eines Einhornes.

In diesem Segen findet Justinus eine Andeutung des Segens des Kreuzes. Zur Erklärung dieser Auffassung nennt er die Enden der Kreuzesbalken, wie es ihm die biblischen Bilder nahe legen, „Hörner“, und macht dann dem Tryphon in folgenden Worten seine Meinung klar: „Die Hörner des Einhornes können nur das Kreuz versinnbilden und bedeuten. Ein Holz (desselben) steht nämlich senkrecht, sein oberster Theil ist zu einem Horne erhoben, (d. h. erscheint als ein Horn), sobald das andere Holz eingefügt ist und dessen Enden sich ebenfalls als Hörner von beiden Seiten zeigen, die dem einen Horne beigefügt sind.“¹⁾

Justinus meint durch die Querbalken erscheine die Spitze des senkrechten Balkens als abgeschnitten und rage hornförmig empor; zugleich aber theilt auch der senkrechte Stamm den Querbalken derart, dass dessen beide Enden sich als hornförmige Fortsätze darstellen. Er denkt sich also unser Kreuz †. Sodann fährt er fort: „Und was in der Mitte befestigt ist, auf dem die Gekreuzigten reitend sitzen, springt ebenfalls wie ein Horn hervor und zeigt sich als ein Horn, welches mit den übrigen Hörnern zusammengebildet und befestigt ist.“ In dieser letzten Stelle spricht er offenbar von dem Sitzpflock.²⁾

Justinus will dem Tryphon, der ja das Kreuz kennt und dem er dessen Gestalt nicht zu beschreiben braucht, klar machen, wie in den Bildern des Segens Joseph's die Andeutung des Kreuzes Christi liege, er spricht also von dem Richtkreuze und nicht von einem Phantasiegebilde.

In gleicher Weise schildert Jrenaeus (140—200), ebenfalls ein Kenner des Kreuzes aus Antopsie, das römische Richtkreuz: „Die Gestalt des Kreuzes hat fünf Enden,“ sagt er, „zwei in der Länge (also Kopf- und Fussende), zwei in der Breite (die Enden des Querarmes) und eines in der Mitte, auf welchem der ruht, der mit Nägeln angeheftet wird.“³⁾

Ein dritter Zeitgenosse der Kreuzesstrafe ist Tertullian (160—240). Auch er bespricht den Segen Josephs, weicht aber darin von Justinus ab, dass er in diesem Segen eine Andeutung des zweifachen Berufes Christi findet, furchtbar als Richter zu sein für die Einen, mild und sanft als Heiland für die Andern.

Bei dieser Gelegenheit zieht er zur Erklärung des Wortes „Hörner“ die Schiffsrahe herbei und sagt, deren Ende nenne man ja auch Hörner, dann schliesst er: „einförmig aber ist der mittlere Pfahl des Kreuzes.“ An dieser Stelle erwähnt Tertullian⁴⁾ nicht des Sedile, dagegen an einer andern, wo es heisst: *Sed nobis tota crux imputatur, cum antenna scilicet sua et cum illo sedilis excessu.*

1) Justin. M. Dial. c. Tryph. c. 91. Ὁρθιον γὰρ τὸ ἐν ἑσσι ξύλον, ἀφ' οὗ ἑσσι τὸ ἀνώτατον μέρος εἰς κέρασ ὑπερρημένον, ὅταν τὸ ἄλλο ξύλον προσαρμωσθῆ, καὶ ἐκατέρωθεν ὡς κέρατα τῷ ἐνὶ κέρατι παρεξυγμένα τὰ ἄκρα φαίνηται

2) l. c. καὶ τὸ ἐν τῷ μέσῳ πηγνύμενον ὡς κέρασ καὶ αὐτὸ ἐξέχον ἑστίν, ἐφ' ᾧ ἐποχοῦνται οἱ σταυρούμενοι, καὶ βλέπεται ὡς κέρασ καὶ αὐτὸ σὺν τοῖς ἄλλοις κέρασι συνεσχηματισμένον καὶ πεπηγμένον.

3) Iren. adv. haer. II, 24. Man sehe die Abbildung auf der Tafel.

4) Tertull. adv. Jud. c. 10: Nam et in antenna navis, quae crucis pars est, hoc extremitates hujus vocantur, unicornis autem medius stipitis palus. Tertull. ad. Nat. c. 12.

Eine ganz ähnliche Beschreibung des vierarmigen Kreuzes gibt ein dem Cyprian († 258) oder dem Victorinus Pictaviensis († 303) zugeschriebener Osterhymnus:

Arboris haec species uno de stipite surgit,
Et mox in geminos extendit brachia ramos.¹⁾

Bei anderen Vergleichen tritt diese Auffassung noch mehr hervor. So sagt z. B. Firmicus Maternus in seinem Buche de errore profanarum religionum, geschrieben um 348: „Die Hörner sind nichts anderes als das Sinnbild des verehrungswürdigen Kreuzes; durch das eine langgestreckte und senkrechte Horn wird die Welt gestützt und die Erde bezwungen und durch die Verbindung *der beiden, welche* durch die Seite (des senkrechten) gehen, wird der Orient berührt und der Occident getragen.“²⁾

Diese Beziehung der vier Arme des Kreuzes zu den Himmelsgegenden kehrt häufig wieder, z. B. bei Ambrosius, Basilius, Hieronymus, Sedulius.³⁾ Ebenso entscheiden sich für die quadratische Form des Kreuzes Augustinus (354—430) und Gregor v. Nyssa (330—395), welche bei der Erklärung der Stelle Eph. III, 18.⁴⁾ in den Worten des Apostels eine Hindeutung auf die vier Arme des Kreuzes Christi finden. Endlich haben wir von verschiedenen Schriftstellern Vergleiche des Kreuzes mit den Gegenständen des täglichen Lebens und Verkehrs, die alle auf deren Anschauung, dass das Kreuz ein vierarmiges gewesen sei, sich gründen. So findet Justinus M. das Bild des Kreuzes in dem mit ausgestreckten Armen betenden Moses, im Mastbaum mit dem Segel, im Vexillum, d. h. in der Fahnenstange mit dem Fahnentuche am Querholze, in dem am Spiesse gebratenen Paschalammes u. s. w.⁵⁾ Ähnlich bei Tertullian.⁶⁾ Eusthatius von Antiochien findet im Steigebaum,⁷⁾ climax, eine Aehnlichkeit des Kreuzes, Hieronymus auch im Menschen, der mit ausgebreiteten Armen schwimmt und in der alten Form des hebräischen Buchstabens Thav, wie ihn seiner Zeit noch die Samariter gebrauchten.⁸⁾ Lipsius hat fast alle diese Vergleiche gesammelt und durch Abbildungen deutlich gemacht. Auf ihn sei daher, um nicht zu weitläufig zu werden, hier verwiesen.⁹⁾

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass nach den gelegentlichen aber ziemlich genauen Andeutungen derjenigen christlichen Schriftsteller, welche das Kreuz noch aus eigener Anschauung kannten, sowie derjenigen, welche die Tradition über dasselbe direkt aufnahmen bis zum 5. Jahrhundert, die Annahme, dass das römische Richtkreuz die Form eines T oder gar X gehabt habe, ohne jeden ernsten Anhalt ist; dass vielmehr dasselbe als ein vierarmiges, mit einem Vorsprung zum Aufsitzen versehenes, sogenanntes lateinisches Kreuz (von Lipsius *Cruc immissa* genannt), darzustellen ist. Die oben schon als unhistorisch bezeichnete Annahme, dass das Kreuz ein Trittbrett gehabt habe, verdankt ihren Ursprung einer Beschreibung des Kreuzes bei Gregor v. Tours (539—594).¹⁰⁾

Woher Gregor zu dieser Behauptung gekommen, ist nicht klar; gleichzeitige Darstellungen

1) Hymn. de pasch. v. 43.

2) Firm. Mat. de errore c. 22.

3) Ambr. serm. 56. Basil. M. Com. in Jer. c. 11. Hieronym. Com. in Marc. c. 15. Sedul. Mirab. div. V, 297, 54.

4) Eph. III, 18. Ut possitis comprehendere eum omnibus sanctis, quae est latitudo et longitudo et sublimitas et profundum. August. Serm. 108 de verb. Apost. Gregor Nyss. or. I. in Resurr. Domini.

5) Justin. M. Apol. I, 55.

6) Tertull. Apolog. 12. und ad Nat. I, 12.

7) Hieronym. Com. in Marc. c. XV.

8) Hieronym. in Ezech. c. IX. Man vergleiche die Tafel zu Brugsch: Bildung u. Entwicklung der Schrift.

9) Lips. de cruce I, 9.

10) Gregor. Tur. de glor. mart. I, 6.

kennen es nicht. Von den beiden ältesten Gemälden hat das erste kein Trittbrett (gegen 586), das zweite (gegen 600) hat es schon.¹⁾ Von späteren Schriftstellern vertheidigt es namentlich Gretser sehr warm, Lipsius lässt es unentschieden, Stockbauer, dessen Schrift ausserordentlich gerühmt wird, meint, es sei nach Weglassung des Sedile ein Aushilfsmittel für die Malerei und Bildhauerkunst gewesen, um dem gekreuzigten Körper eine wirklich mögliche Stellung zu geben.²⁾

Auf Grundlage der historischen Zeugnisse ist diese Annahme Gregor's für das römische Richtkreuz, also auch für das Kreuz, an dem der Herr gestorben ist, zu verwerfen.³⁾

Schlussbemerkung.

Ueber eine *Bearbeitung* des Kreuzes lassen uns die Schriftsteller im Dunkeln. Viel Mühe wird man sich nicht damit gegeben haben, bis zu der Zeit, wo die Kreuzesstrafe aus dem Bereiche der Willkühr in den öffentlichen richterlichen Gebrauch überging; da mag man wohl besonders bei regelmässigerem Verfahren sich auch die Mühe gegeben haben, dem Marterinstrumente eine gewisse äussere Form und Bearbeitung angedeihen zu lassen. Meist aber werden es wohl rohe Balken gewesen sein, welche man rasch zusammenfügte, wenn das Bedürfniss eintrat.

Was seine Höhe betrifft, so kann diese schwerlich eine sehr bedeutende gewesen sein. Nach dem Berichte des Evangelisten reichte man Jesus den Essigschwamm auf einem Ysopstengel, der bei Jerusalem die Höhe eines Fusses erreicht.⁴⁾ Da es nun Sitte war, den Gekreuzigten zur Beschleunigung des Todes die Schenkel zu zerschlagen (*crurifragium*), und die Profanschriftsteller⁵⁾ berichten, dass Hunde den Gekreuzigten⁶⁾ die Eingeweide herausgerissen hätten, so mag die Höhe des Kreuzes bis zum Sitzpflock vielleicht gegen 4—5 Fuss, bis zu seiner Spitze gegen 9—10 Fuss betragen haben.⁷⁾

Diese Höhe soll denn auch bis zum 15. Jahrhundert für die Darstellungen des Kreuzes Christi traditionell gewesen sein.

1) Stockbauer a. a. O. S. 164 u. flgde.

2) Stockbauer l. c. S. 39.

3) Langen a. a. O. S. 312.

4) Langen a. a. O. S. 346. Anm. 4.

5) Apul. de Asin. 17. Euseb. H. E. V, 1. Sueton. Nero c. XLVIII.

6) Martial. Ep. I, 7. Nuda Caledonio sic pectora praebuit urso

Non falsa pendens in cruce Laureolus

7) Kipping p. 160, bei Langen S. 309, meint, das Kreuz sei zwei Mannshöhen hoch gewesen.

II. Theil.

Die Strafe der Kreuzigung.

I. Zur Geschichte der Kreuzesstrafe.

Die Anwendung des Kreuzes als Strafmittel ist, wie bereits im 1. Theile bemerkt wurde, eine sehr alte und sehr allgemeine. Den Ursprung dieser Strafe haben wir in Asien zu suchen, von wo aus sie frühe schon ihren schauerlichen Rundgang über den damals bekannten Erdkreis angetreten hat. Gleicherweise ist schon darauf hingewiesen worden, dass die erste Art der Anwendung dieser Strafe (die Pfählung) sich im Laufe der Zeit geändert habe; wann aber diese Uebergänge stattgefunden, wann namentlich das vierarmige Kreuz zur allgemeinen Annahme gekommen sei, ist heute schwerlich mehr zu ermitteln. Herodot, der uns über einige der ältesten Kreuzigungen berichtet, scheint meist nur die Anheftung an den einfachen Pfahl vor Augen zu haben und kann nur mit weit hergeholtten Interpretationen an einigen Stellen für das vierarmige Kreuz herangezogen werden. Bei den römischen Schriftstellern dagegen haben wir allemal, wo sie einfach von der Kreuzigung reden, an die Anwendung des vierarmigen Kreuzes zu denken; es fehlt der lateinischen Sprache das Wort für Pfählen (*impalare*¹⁾ ist ebenso wie *cruciare* spätern christlichen Ursprungs) ganz und gar, und wo die Schriftsteller von einer solchen Hinrichtung sprechen, brauchen sie irgend eine Verbindung mit *crux* und setzen zu *crux* noch das Wort *acuta* hinzu.²⁾

Sämmtliche Arten der Kreuzigung werden sowohl von griechischen wie lateinischen Schriftstellern mit denselben Worten bezeichnet, und es steht, wenigstens für den Occident, fest, dass im ersten Jahrhundert vor Chr. Geburt nie oder nur in äusserst seltenen Ausnahmen an eine Vollziehung der Kreuzesstrafe mittels des einfachen Pfahles zu denken ist. Fassen wir die geographische Verbreitung der Kreuzesstrafe in's Auge, so finden wir sie fast bei allen Völkern der alten Welt mit Ausnahme des Judenvolkes in Uebung. Diesem scheint das Wort der heil. Schrift: „Verflucht ist vor dem Herrn, wer am Holze hängt“ eine ehrene Mauer gewesen zu sein. Freilich werden in der heil. Schrift mehrfach Kreuzigungen auch im A. T.³⁾ erwähnt, indessen zeigt eine genaue Ansicht der betreffenden Stellen, dass diese Strafen theils von Ausländern vollzogen wurden, theils legt der Text nahe, an eine vorhergegangene anderweitige Tödtung zu denken, so dass nur die leblosen Körper zur Schmach und Abschreckung an's Kreuz geschlagen wurden. Ein positives Gesetz, welches die Anwendung dieser Strafe gebot, findet sich in der heil. Schrift nicht, und der Talmud⁴⁾ kennt nur die vier Lebensstrafen des

1) Du Cange Glossar. m. et inf. Latin. *impalare*.

2) Senec. Ep. 101.

3) Josue VIII, 29. Num. XXV, 4. II. Reg. XXI, 9. Deuteron. XXI, 23.

4) Kipping de suppl. cruc. VIII, 2.

Erwürgens, der Enthauptung, der Steinigung und der Verbrennung. Die Hinrichtung von 800 rebellischen Juden am Kreuze, welche unter den Hasmonaern¹⁾ vorgekommen sein soll, wird dem Einflusse römischer Sitte und römischer Herrschaft zugeschrieben werden müssen. Ueber die Verbreitung der Strafe hat Lipsius²⁾ ein ziemlich umfangreiches Material zusammengestellt, welches wir, die Annahme, dass auch die Juden die Kreuzesstrafe gekannt hätten, ausgenommen, richtig befunden haben und etwas erweitert in Folgendem benutzen wollen. Da die Aufzählung der einzelnen Fälle ohne besonderes Interesse ist, so seien hier einfach die Völker erwähnt, bei denen sich das Vorkommen der Strafe erwähnt findet. Es sind: 1) die Syrer;³⁾ — 2) die Aegypter, von denen der ägyptische Oberpriester Manetho ausdrücklich erwähnt, dass sie regelmässig schwere Verbrecher mit dieser Strafe belegten;⁴⁾ — 3) die Perser, bei denen es Sitte war, Rebellion und Handaufheben gegen den König damit zu bestrafen, dass man dem Rebellen das Haupt (zuweilen auch die Hand) abschlug und den Körper an's Kreuz nagelte;⁵⁾ — 4) bei den Medern und Babyloniern;⁶⁾ — 5) bei den Scythen.⁷⁾ — Ebenso findet sich 6) diese Strafe in Afrika. Carthago geniesst den traurigen Ruhm, nicht selten seine besten Bürger an's Kreuz geschlagen zu haben. Der Feldherr, der unglücklich oder auch nur strategisch schlecht gekämpft hatte, büsste seine Fehler am Kreuze;⁸⁾ — 7) auch Griechenland und Sicilien kennen die Kreuzesstrafe;⁹⁾ — 8) nach Italien, wenigstens nach Rom, scheint die Kreuzesstrafe von Carthago aus gekommen zu sein und zwar wahrscheinlich in Folge des Handelsvertrages vom Jahre 509 v. Chr. Anfangs bloss Sklavenstrafe, fand sie hier einen günstigen Boden und wurde im Verlaufe der Zeit auch offizielle staatliche Strafe. Begünstigt durch die harte Auffassung vom Sklaventhume und dem Rechte des Herrn über die Sklaven wurde sie für die Letzteren in Rom als häusliche Strafe so häufig, dass schon bei Plautus (184 v. Chr.) einer dieser Unglücklichen das Kreuz in bitterem Spotte sein Ahnengrab nennt;¹⁰⁾ — 9) ebenso wird diese Strafe erwähnt bei den Briten, Friesen und Germanen.¹¹⁾ Bei den Japanesen hat sie sich bis zum heutigen Tage erhalten. An Christen wurde sie in den Zeiten der grossen Verfolgungen zur Verhöhnung ihres göttlichen Stifters¹²⁾ sehr häufig vollzogen und zwar nach altem Herkommen, ohne Unterschied des Geschlechtes.¹³⁾

Von diesen uns berichteten Kreuzigungen ist die älteste die von Justinus bei den Scythen erwähnte, sie fällt gegen 600 oder 603 v. Chr.; gegen das Jahr 558 fand die Kreuzigung der medischen Traumdeuter statt; gegen 520 die Hinrichtung des Polycrates durch die Perser; um 455 liess Artaxerxes I. den König Inarus, um 400 Dionys I. den Daimenes und die zu Motya gefangenen

1) Joseph. Antiq. XIII, 22.

2) Lips. de cruc. I, 11.

3) Esth. VII, 10. Suspensus est itaque Aman in patibulo.

4) Justin. XXX, 2. Manetho Apotelesm. III, 195, citirt bei Zesterm. a. a. O. II, 7.

5) Xenoph. Anab. III, 1, 12. Herod. III, 125. VI, 30. VII, 238. Cic. de fin. V, 30. Thucyd. I, 110.

6) Herod. I, 128. III, 159.

7) Justin. II, 5.

8) Valer. Max. II, 7. Polyb. I, 24, 6. Liv. XVII. Epit. Herod. IV, 202. Justin. XVIII, 7.

9) Curt. de reb. gest. Alex. M. IV, 4, 17. Herod. VII, 33. Diod. Sic. XIV, 53, 5.

10) Plaut. Mil. glor. II, 4, 19. Noli minitari: scio crucem futuram mihi sepulcrum.

Ibi mei majores sunt siti, pater, avos, proavos, abavos.

11) Tacit. Ann. XIV, 33. IV, 72. Gretser de s. cruc. I, 24.

12) Lips. de cruc. I, 15. Joseph. Antiq. XVIII, 13.

13) Plaut. Aul. I, 2, 21.

Griechen an's Kreuz heften. In Bezug auf Rom wollen Einige noch über das Jahr 509 hinausgehen und ein Vorkommen der Kreuzesstrafe schon unter Tullus Hostilius (673—641) ansetzen, während Andere ihr frühestes Vorkommen in die Regierungszeit des Tarquinius Priscus (616—578) verlegen. Für die erste Annahme beruft man sich auf Livius I, 26, für die zweite auf Plinius N. H. XXXVI, 15. Allein bei Livius deutet das Wort *resti* auf den Strick, auf den Tod durch Erhängen, bei Plinius aber ist Rede von einer Strafe zur Abschreckung der Selbstmörder, welche, um sich dem drückenden Dienste beim Bau der Cloaca maxima zu entziehen, sich den Tod gaben, und deshalb (also doch wohl nach dem Tode) von Tarquinius Priscus zur Abschreckung für Andere an's Kreuz geschlagen wurden.¹⁾ Einen genauen Bericht über die Kreuzigung *Lebender* besitzen wir für diese Zeiten nicht und wird man wohl einstweilen beim angeführten Datum stehen bleiben müssen.

Als Gesamtergebnis ergibt sich also eine frühzeitige, bis in das 7. Jahrhundert v. Chr. hinaufreichende und fast allgemeine Verbreitung der Kreuzesstrafe, welche im Morgenlande entstanden, von dort höchst wahrscheinlich mit phönizischen Colonien und punischen Handelsbeziehungen den Weg zum Abendlande gemacht und zu Rom zunächst als Sklavenstrafe sich eingebürgert hat. Später ist sie dann in das Criminalrecht des Staates aufgenommen und erst nach langen Kämpfen durch christliche Anschauung und christliche Cultur beseitigt worden. Diese Aufhebung wird nicht selten dem Kaiser Constantin M. zugeschrieben. Aber schon Lipsius²⁾ hat darüber seine Bedenken und meint, im Privatgebrauche möge sie wohl auch nach Constantin noch Anwendung gefunden haben. Und so ist es, und zwar nicht bloss für das Privatrecht, sondern auch für das Criminalrecht anzunehmen. Die Väter jener Meinung sind Aurelius Victor, Sozomenus und Cassiodorus.³⁾ Als das Jahr der Aufhebung bezeichnet man gewöhnlich 315; ein positives Edikt Constantins aber wird nirgends dafür beigebracht. Dagegen gebot noch 314 Constantin, die Sklaven zu kreuzigen, welche es wagten, ihren Patron anzuklagen⁴⁾, und der kaiserliche Sachwalter Firmicus Maternus⁵⁾ erwähnt in einem Werke, welches noch zu Lebzeiten Constantins (336—337 nach Bähr) erschien, jenes Aufhebungsdekretes mit keinem Worte, wohl aber der Kreuzigung als einer gangbaren Strafe. Mehrfach findet sich dann noch die Verhängung der Strafe im 4. Jahrhundert berichtet. Pacatus,⁶⁾ Zeitgenosse und Lobredner Theodosius I., führt eine solche Hinrichtung noch gegen das Ende des 4. Jahrhunderts an, erwähnt aber auch, dass dieser Kaiser schon einen Hochverräter *enthaupten* liess. Theodosius II. (408—415) erliess ein Verbot, gerichtet gegen die Sitte der Juden, an einem ihrer Feste die Figur eines Gekreuzigten (nach ihrer Aussage Aman) zu verbrennen, welches Justinian (527—565)⁷⁾ erneuerte. Auch liess dieser Kaiser, wie schon früher erwähnt, allenthalben in den Gesetzbüchern das Wort *crux* von Tribonian durch das Wort *furca* ersetzen.⁸⁾ Aus allen diesen Thatsachen wird wohl der Schluss erlaubt sein, dass Constantin die Kreuzesstrafe *nicht* aufgehoben habe, dass dieselbe vielmehr noch gesetzlich fortbestand,

1) Plin. H. N. XXXVI, 15. *Novum remedium invenit ille rex (Tarquinius Pr.) ut omnium ita defunctorum figeret crucibus corpora spectanda civibus simul et feris volucrisque laceranda.*

2) Lips. de cruc. III, 14.

3) Aur. Vict. de Caes. XLI. Sozom. H. E. I, 8. Cassiod. Hist. trip. I, 9.

4) Corp. leg. ab I. R. a Just. lat. p. 192. *Hi tales aut in crucem tolluntur aut iis crura franguntur.*

5) Firmic. Mat. Math. I, 4. VIII, 6 u. 25. Nach Bernhardt erschien jedoch das Werk erst 355.

6) Charit. III, 4. IV, 2. Pacat. Panegy. in Theod. c. XLII, XLIV, XLV.

7) Codex Justin. I, 9—11 de Judaeis.

8) Cuiacii Animadv. XVI, 11.

aber nur in seltenen Fällen mehr angewendet wurde, so allmählig im Anfange des 5. Jahrhunderts ausser Uebung kam und endlich faktisch und gesetzlich ihre Aufhebung dadurch erhielt, dass Justinian an die Stelle des Kreuzestodes den Tod durch die furca oder furcilla treten liess und dieses auch offiziell dadurch dokumentirte, dass er das Wort *crux* aus der Gesetzgebung verschwinden und durch *furca* ersetzen liess. Von einer Vollziehung der Kreuzesstrafe wird seit dem 5. Jahrhundert nicht mehr berichtet.

2. Namen und Charakter der Kreuzesstrafe.

Zur Bezeichnung der *Kreuzigung* haben die Griechen die Worte *ἀνασταύρωσις* (*σταύρωσις*) und *ἀνασκολόπισις*, *ἀνασκολοπισμός*. Beide Benennungen bezeichnen nun allerdings ihrem ursprünglichen Wortsinne nach die *Pfählung* (denn *ἀνασκολοπιζω* wie *ἀνασταυρόω* heissen zunächst *an den Pfahl bringen*), zweifellos dienen sie aber auch zur Bezeichnung der Anheftung an das vierarmige Kreuz. Das ergibt sich klar und deutlich aus der schon oben berührten Stelle Lucians, wo das Kreuz als der Figur des T nachgebildet geschildert wird. Offenbar kann bei diesem Vergleiche Lucian nicht an den einzelnen und einfachen Pfahl denken, sondern nur an ein zusammengesetztes Kreuz; er gebraucht aber zu dessen Bezeichnung das Wort *σταυρός* sowie er auch das Kreuzigen selbst mit *ἀνασκολοπιζειν* ausdrückt.¹⁾ In einer andern Schrift erwähnt Lucian die Anheftung des Prometheus an den Kaukasus, er bespricht die Ausbreitung der Arme, und, obschon dabei gewiss an nichts weniger als an einen Pfahl zu denken ist, braucht er doch die Bezeichnung *ἀνεσταυρώσθω*.²⁾ In gleichem Sinne nennt sich auch bei Aeschylus Prometheus selber *ἀνασκολοπισθησόμενον*. (Bei spätern Schriftstellern finden sich auch noch die Worte *καθήλωσις* und *προσήλωσις* = Annagelung.)³⁾

Den Lateinern fehlt das bestimmte Wort für Kreuzigung; den Begriff drücken sie in reicher Mannigfaltigkeit aus durch *cruce afficere*, in *crucem agere*, *tollere*, *figere*, (auch in *cruce*), *cruci dare*, *affigere*, *suffigere*.⁴⁾ Alle diese Zeitwörter finden sich gleichmässig, auch mit *patibulum* verbunden. *Crucifixio* und *cruciatio* sind spätlateinischen Ursprungs.⁵⁾ Dem Wortlaute der am häufigsten gebrauchten Verbindungen gemäss haben wir demnach bei den Römern *nie an ein Pfählen*, dagegen stets an ein *Anheften*, *Annageln* zu denken. Da nun aber auch bei Herodot an einzelnen Stellen die Annagelung ausdrücklich erwähnt wird⁶⁾ und einzelne der von ihm berichteten Hinrichtungen auch von lateinischen Schriftstellern erwähnt⁷⁾ und so dargestellt werden, als ob sie am vierarmigen Kreuze erfolgt seien, so können wir unbedenklich den Schluss ziehen, dass die Kreuzesstrafe vollzogen wurde durch Annagelung, und dass, nachdem einmal die Pfählung abgekommen war, die Anheftung an das vierarmige Kreuz regelmässig durch Annagelung erfolgte. Daher denn auch des Xenophon von Ephesus Entschuldigung für seine den Zeitgenossen unverständliche Kreuzigung (*Anbindung* durch Stricke), „denn so ist es dort (in Aegypten) Sitte.“

Was den Charakter der Kreuzesstrafe betrifft, so hat Lipsius (und noch jüngst Langen)⁸⁾

1) Lucian *Δίκη πον.* § 12.

2) Luc. Prom. I, 8.

3) Passow. V. *καθήλωσις*.

4) Lips. de cruc. II, 7, wo noch einige seltenere Verbindungen erwähnt werden.

5) Du Cange Glossar: *crucifixio*.

6) Herod. VII, 33. Herod. IX, 120.

7) Curtius de reb. gest. Alex. M. IV, 14, 17. Justin. XXX, 2.

8) Lips. l. c. II, 12. Langen letzte Lebenst., S. 354.

die Behauptung aufgestellt, dieselbe sei keine selbstständige Lebensstrafe gewesen, sondern nur Mittel zum Zwecke, eine vorbereitende Handlung, um den Tod durch Lanzenstiche, Zerreißen durch wilde Thiere, Ersticken im Rauch u. s. w. herbeizuführen. Indessen mit Unrecht; alle Stellen, welche insbesondere Lipsius für diese Behauptung anführt, beweisen zwar, dass nicht selten als Erhöhung und Zugabe zur Kreuzesstrafe auch noch solche Qualen, sei es mit Absicht, sei es aus Zufall, hinzugefügt wurden, nicht aber, dass die Kreuzesstrafe an und für sich keine Todesstrafe gewesen sei. Dem römischen Richter schwebte bei Fällung eines Urtheils auf Kreuzigung offenbar zunächst der Gedanke vor, den Verbrecher am Kreuze vom Leben zum Tode zu bringen; Sitte, Willkür und Blutdurst fügten dem aber in einzelnen Fällen noch Lanzenstiche, wilde Thiere u. s. w. hinzu. Nach römischen Berichten erscheint die Kreuzesstrafe durchaus als selbstständige Todesstrafe und zwar als die höchste. Cicero nennt sie ausdrücklich so, er bezeichnet sie als *supplicium extremum, summum, crudelissimum, terribilissimum*,¹⁾ kurz als eine Strafe, welche an Entsetzlichkeit und Grösse alles Erdenkliche übersteigt, allemal aber spricht er einfach von der Kreuzigung, nie von wilden Thieren u. s. w. Ganz in Uebereinstimmung damit bezeichnen auch die römischen Gesetzbücher diese Strafe als die erste und höchste.²⁾

Eine fernere charakteristische Eigenthümlichkeit dieser Strafe besteht darin, dass sie neben der grausamsten zugleich die schimpflichste ist. Sehen wir ab von ihrer Anwendung im Kriege, von dem einmal Grausamkeit und Willkür unzertrennlich zu sein scheinen, so tritt uns im römischen Reiche die Kreuzesstrafe auf doppeltem Boden entgegen: auf dem Boden des häuslichen Lebens, im Privatstrafrechte, als höchstes Strafmittel des Sklavenherrn seinen Untergebenen gegenüber, und auf dem Gebiete der staatlichen Rechtspflege, als Criminalstrafe für schwere Verbrechen. Aber auch hier, um dieses gleich zu bemerken, wird sie gemäss der römischen Rechtsanschauung, dass bei gleichen Verbrechen verschiedene Strafen verhängt werden mussten gegen die Personen aus besseren und gegen solche aus niederen Ständen, fast ausnahmslos verhängt über Sklaven und Leute von niederem Stande. Frei von ihr war allein der Freie, der römische Bürger,³⁾ der Fremde, der Nicht Römer aber verfiel ihr, selbst wenn er einem höheren Stande angehörte.⁴⁾ Auch die Frauen waren von dieser Strafe durch ihr Geschlecht nicht ausgenommen. In der bereits angezogenen Stelle bei Plautus⁵⁾ wird einer Sklavin sofort mit diesem Tode gedroht, und wir besitzen mehrere Berichte über solche Hinrichtungen — nirgendwo aber wird ein Wort hinzugefügt, welches die Kreuzigung einer Frau als etwas Auffallendes erscheinen liesse.⁶⁾

Den Sklaven gegenüber aber gestattete das Privatstrafrecht den Herren eine solche schrankenlose Willkür, dass der Ruf: *pone crucem servo*⁷⁾ nichts Aussergewöhnliches sein mochte. Daher nennt Cicero die Kreuzesstrafe geradezu eine Sklavenstrafe, Arnobius eine ehrlose Strafe für gemeine

1) Cic. in Verr. V, 64, 165 u. V. 66, 169.

2) Paull. Recept. sent. V. tit. 17, 3. Summa supplicia sunt crux, crematio, decollatio.

3) Paull. Sent. I, 22. Digest. 48, 19. Lips. l. c. I, 13.

4) Justin. II, 5. Cic. in Verr. V, 66, 170: facinus est vincire civem Romanum, scelus verberare, prope parricidium necare, quid dicam in crucem tollere? verbo satis digno tam nefaria res adpellari nullo modo potest.

5) Plaut. Aulul. I, 1, 102: — ego te dedam discipulam cruci.

6) Justin. XXX, 2. Joseph. Antiq. XVIII, 3, 4. Xenoph. Eph. de Anthia IV, 4.

7) Juvenal. Sat. VI, 219.

Lente und Lactantius eine ehrlose Todesstrafe.¹⁾ Aus diesem Grunde [ist es leicht erklärlich, wie Cicero sich so über den Verres entrüsten konnte, der es gewagt hatte, einen römischen Bürger zu kreuzigen, ebenso wie unter Galba ein Giftmischer, sich auf seine Privilegien als römischer Bürger stützend, gegen die über ihn ausgesprochene Kreuzesstrafe energisch protestirte. (Galba freilich berücksichtigte seinen Protest dahin, dass er in bitterer Ironie sein Kreuz desto höher machen und weiss anstreichen liess.)²⁾ Am deutlichsten aber erhellt der infamirende Charakter dieser Strafe aus dem Umstande, dass man nicht selten Leichen an's Kreuz schlug, um den Verbrecher nach seinem Tode noch zu beschimpfen.³⁾

In den nichtrömischen Ländern verfuhr man anders, dort wurde, wie schon von Carthago bemerkt ist, die Kreuzesstrafe unterschiedlos, auch über Vornehme verhängt. Ebenso scheint man in diesen Ländern auch nicht für bestimmte Verbrechen diese Strafe angewendet, sondern überhaupt als Todesstrafe für jedes todeswürdige Verbrechen im geeigneten Falle benutzt zu haben.⁴⁾

Die Verbrechen, auf deren Verübung nach römischem Rechte die Kreuzesstrafe stand, sind äusserst zahlreich, und eine auch nur flüchtige Betrachtung führt zu dem Schlusse, dass fast alle schweren Verbrechen, vorausgesetzt, dass sie von Sklaven oder Leuten niedern Standes verübt worden waren, mit dieser Strafe belegt werden konnten und jedenfalls auch belegt wurden, sobald dem Richter besondere Strenge angezeigt schien.⁵⁾ Geschichtlich finden wir die Strafe verhängt bei den Verbrechen 1) der Rebellion und Fahnenflucht;⁶⁾ 2) der Fälschung und des groben Betruges;⁷⁾ 3) des Strassenraubes und der Giftmischerei;⁸⁾ 4) des Missbrauches der Religion zur Unzucht und bei Verschwörung und Anklagen der Sklaven gegen ihren Herrn.⁹⁾ Ausser diesen historisch beglaubigten Verhängungen der Kreuzesstrafe geben die Juristen noch eine solche Menge von Verbrechen an, dass wir auf deren Wiedergabe verzichten und nur noch anführen wollen, dass Manetho sie in folgende Klassen zusammenfasst: Räuber, Mörder, Thunichtgut (*ἐμπεδολώβης*), Schwindler und Betrüger.¹⁰⁾ Für die Sklaven, welche unter dem unbedingten Strafrechte ihrer Herren standen, genügten selbstverständlich oft weit geringere Ursachen zur Verhängung dieser Strafe, und Horaz hat

1) Cic. in Verr. V, 66, 169: *servitutis summum supplicium*. Arnob. adv. Gent. I, 36: *quod (crucis supplicium) personis infame est vilibus*. Lact. Instit. IV, 6.

2) Sueton. Galba c. IX. Cic. l. c. 170.

3) Justin. XXI, 4. Sueton. C. es. LXXIV. Plin. H. N. XXXVI, 15. Herod. III, 125.

4) Polyb. I, 86, 4 u. 6. Sil. Ital. II, 343. Justin. XXII, 7; XXX, 2 und XVIII, 7. Bei dieser Gelegenheit eine Berichtigung. In dem mehrfach citirten Werke von Stockbauer, „Kunstgeschichte des Kreuzes,“ führt der Verfasser S. 3 die letzte Stelle aus Justin. an, zum Beweise seiner Behauptung, dass die Kreuzigung schon bei den Heiden als ein *Opfer vom höchsten Werthe* gegolten habe. Ein Blick in den Text zeigt, dass Maleus, der seinen Sohn Cartalo kreuzigen lässt, an nichts weniger, als an ein *Opfer* gedacht hat. Der Sohn fiel einfach dem Zorne seines Vaters zur Beute: „Quoniam“, sagt Maleus, „igitur tu in patre nihil nisi exulis nomen agnoscis: ego quoque imperatorem me magis quam patrem judicabo, statuatque exemplum, ne quis posthac infelicibus miseris patris illudat. Atque ita eum — in altissimam crucem suffigere jussit.“

5) Digest. XLIX, 19, 16, § 9.

6) Joseph. Antiqq. XX, 6. Polyb. I, 86, 4. Ev. Luc. XXIII, 5. Appian. de bello civ. I, 486. Valer. Max. II, 7, 9 u. 12. Paull. Sent. V, 22, 1.

7) Firm. Mat. Math. VI, 31. Aelius Lamp. Sever. XXVII.

8) Petron. Sat. 111. Sueton. Galba c. IX.

9) Joseph. Antiqq. XVIII, 3, 4. Herod. V, 24. Capitol. Pertinax IX.

10) Paull. Sent. I, tit. 23 u. V, 25, 1. Manetho Apotel. IV, 93.

gewiss kein Phantasiegebilde im Auge, wenn er ironisirend einen Sklaven zum Kreuzestode verurtheilt werden lässt, weil er an den Resten von Fischen und an kalter Suppe genascht habe.¹⁾ Doch hatte die oben erwähnte strafrechtliche Festsetzung und Klassifizierung der Verbrechen mittelbar auch für die unglücklichen Sklaven den Vortheil, dass dadurch wenigstens eine Art Controle der Willkür des Herrn ermöglicht wurde. Indessen, so entschieden auch humanere Ideen der heidnischen Philosophen und erhabenerer Anschauungen des Christenthums von der Menschenwürde das Loos der Sklaven zu mildern trachteten, es dauerte doch noch bis Hadrian (117—138), ehe eine ernstliche Besserung ihres Looses eintrat. Nachdem nämlich eine *lex Petronia* der ersten Kaiserzeit jede beliebige Verwendung der Sklaven zu Thierkämpfen den Herren untersagt und Claudius (41—58) jeden Sklaven für frei erklärt hatte, den sein Herr in der Krankheit verstieß, wagte es Hadrian endlich den Herren das Recht zu nehmen, ihre Sklaven willkürlich zu tödten;²⁾ ja er verbannte eine römische Dame, welche ohne besonderen Grund ihre Sklaven grausam misshandelt hatte.³⁾ Constantin M. brachte dann endlich diese Frage zu einem vorläufigen günstigen Abschlusse, indem er 319 ein Gesetz erliess, welches die willkürliche Tödtung eines Sklaven dem Morde (*Homicidium*) gleichstellte.⁴⁾

3. Der Vollzug der Strafe.

So ungenau sich die Berichte besonders der griechischen Schriftsteller in Bezug auf die eigentliche Gestalt des Kreuzes erwiesen haben, so dürftig sind dieselben in der näheren Schilderung des Vollzuges der Kreuzesstrafe bei den nicht-römischen Völkern. Eine Thatsache indess muss nochmals hervorgehoben werden; es ist nach diesen Berichten unzweifelhaft, dass im Oriente die Kreuzesstrafe sowohl als einfache Todesstrafe, als auch zur Erhöhung einer anderen Todesstrafe (Enthauptung),⁵⁾ sowie endlich zur Beschimpfung der Leiche eines Mannes vorgenommen wurde, dessen man lebend nicht habhaft geworden war. In den beiden letzten Fällen ist wohl stets an eine Annagelung an einen einfachen Pfahl zu denken. So wurden Leonidas⁶⁾ und Cyrus der jüngere noch nach ihrem Tode beschimpft, und so liess Antiochus M. seinen Schwager Achaeus wegen Rebellion an Händen und Füßen verstümmeln, dann enthaupten und endlich den in eine Eselshaut eingenähten Körper an's Kreuz schlagen.⁷⁾

Reichhaltiger und eingehender sind die römischen Berichte. Bei ihnen ist jedoch die Vollziehung der Kreuzesstrafe im häuslichen Leben, d. h. an Sklaven, zu unterscheiden von der öffentlichen staatlichen Exekution. Das Recht zu der ersten stand, wie oben bemerkt, bis zu den Zeiten Hadrian's unbedingt dem Herrn zu, gesetzliche Normen gab es dafür nicht und so war auch ihre Ausführung eine formlose. Doch bemerkt Lipsius mit Recht, dass alte Gewohnheit auch hier eine gewisse Stabilität erzeugt habe. Nach Plautus (184 v. Chr.), dem wir die ältesten und weitläufigeren Notizen darüber zu verdanken haben, wurde dem verurtheilten Sklaven zuerst das *Patibulum* oder die *Furca* angelegt,⁸⁾

1) Horat. Sat. I, 3, 82.

2) Becker-Marquardt, röm. Privatalterth, S. 197, Anm. 21.

3) Spartian. Hadr. XVII. Digest. I, 6, 2.

4) Digest. I, 61, 2. *Dominus tunc reus homicidii est, si eum (servum) voluntate ictu fustis aut lapidis occiderit.*

5) Herod. III, 125 und VI, 30.

6) Herod. IX, 78.

7) Polyb. VIII, 23, 3.

8) Plant. Casin. II, 8, 1. — — ego remittam ad te virum,

Cum furca in urbem, tamquam carbonarium.

sodann wurde er von den mit der Exekution betrauten Mitsklaven unter Spottrufen, Geisselhieben und Stichen mit dem Stimulus (dem Ochsenstachel) durch belebte Strassen und über frequente Plätze bis vor das Thor zum Richtplatze getrieben.¹⁾ Spätere Schriftsteller schweigen ganz von dem Patibulum und reden nur noch von der Furca, wohl weil dieselbe meist für die Stadtsklaven in Anwendung kam.²⁾ Dass dabei Neid und Rachsucht und andere niedrige Motive an Grausamkeit das Möglichste geleistet haben mögen, ist leicht einzusehen. Cicero erwähnt einer römischen Dame, die aus Furcht vor Verrath von Seiten ihres Sklaven demselben zuerst die Zunge ausschneiden und dann denselben kreuzigen liess.³⁾ Als Platz zur Aufstellung des Kreuzes wählte man eine viel begangene Stelle, das Kreuz selber stellte man gerne auf einen Hügel oder erhöhten Ort.⁴⁾

Zu welcher Zeit die Kreuzigung Lebender ihre Anwendung als Staatsstrafe zuerst gefunden hat, ist heute nicht mehr zu ermitteln; Cicero nennt sie bereits eine Strafe der Vorfahren und redet deutlich von der Kreuzesstrafe, die durch richterlichen Spruch verhängt und von bestimmten Beamten ausgeführt wurde.⁵⁾ Mit ihrer Aufnahme in das Criminalrecht haben sich jedenfalls auch bestimmte Formen bei ihrer Vollziehung herausgebildet und möglicherweise gesetzliche, jedenfalls auf Gewohnheitsrecht begründete Feststellung gefunden. Eine Darstellung einer solchen Hinrichtung, soweit sie sich aus den Profanschriftstellern zusammenstellen lässt, soll unsere Arbeit beschliessen.

Sofort nach gefälligem Spruche verfiel der Delinquent dem Nachrichten (*carnifex, δέμιος*), bezw. wenn der Spruch im Lager erfolgte, den mit der Exekution beauftragten Soldaten, an deren Spitze ein Centurio oder Tribunus stand, von Tacitus: *exactor mortis*, von Seneca: *centurio supplicio praepositus* genannt.⁶⁾ Diese führten ihn zunächst zur Vornahme der Geisselung oder Stümpung (*flagellatio*) ab; denn diese Strafe war, obwohl auch selbstständige Strafe (zuweilen sogar Todesstrafe), regelmässig die Einleitung jeder körperlichen Criminalstrafe.⁷⁾ Vollzogen wurde die Geisselung mittels Stockschläge oder Ruthenliebe (*virgis, fustibus*) bei den Freien, mittels der Peitsche (*flagellis*), in welche man nicht selten Scherben und Knochenstückchen einflocht, bei den Sklaven.⁸⁾ Zu diesem Zwecke wurde der Verurtheilte der Oberkleider entledigt und an den Pfahl gebunden, der sich an der ordentlichen Gerichtsstelle (*forum*) stets befand und den man auch im Lager vor dem Praetorium aufstellte. Den Befehl dazu gab der Richter mit den Worten: *i, deliga ad palum, oder i, colliga manus.*⁹⁾

Nach geschעהener Geisselung kleidete man den Verurtheilten wieder an und führte

1) Dionys. Halic. VII, 6, 4. Liv. XXXIV. Arnob. adv. Gent. VII. Plaut. Mil. glor. II, 4, 6. Plaut. Mostell. I, 1, 53: — Ita te forabunt patibulatum per vias

Stimulatum stimulis.

2) Cic. de div. I, 26, 53. Liv. II, 36. Valer. Max. I, 7, 4.

3) Cic. pro Cluent. LXVI, 187.

4) Kipping de suppl. cruc. VIII, 5.

5) Cic. in Verr. V, 6, 12: more majorum.

6) Tacit. Ann. III, 14. Senec. de ira I, 16.

7) Valer. Max. I, 1, 6. Dionys. Halic. IX, 48. Joseph. B. J. V, 32.

8) Lips. de cruc. II, 3. Digest. XLVIII, 19, 10: Ex quibus causis liber fustibus caeditur, ex his servus flagellis caedi jubetur.

9) Cic. in Verr. V, 5, 10. Gellius Noct. Att. X, 13. Cic. pro Rab. IV, § 13. Liv. VIII, 7. Plaut. Bacch. IV, 6, 24: — Abducite hunc

Intro atque adstringite ad columnam fortiter.

ihn gefesselt (den Sklaven regelmässig, den Freien gewöhnlich) und mit seinem Kreuze beladen unter Spottreden, Schlägen u. s. w. über belebte Strassen zum Richtplatze, der regelmässig vor einem Thore lag.¹⁾

Geschichtlich ist die Kreuztragung des Herrn die erste, welche positiv erwähnt wird,²⁾ allein es ist kein Zweifel, dass sie allgemeine Regel war; die Evangelisten berichten sie nicht als etwas Aussergewöhnliches; die Sklaven trugen stets die furca, und Plutarch³⁾ erwähnt für seine Zeit (54 v. Chr.) die Kreuztragung als allgemein bestehende gesetzliche Einrichtung.

Vor dem Zuge her schritt entweder ein Herold, der die Schuld und Todesart des Verbrechers ausrief, oder es wurde Letzterem eine Tafel vorangetragen, welche in kurzen Worten (schwarze Buchstaben auf weissem Grunde) seine Schuld und Todesstrafe anzeigte. Zuweilen endlich trug auch der Verbrecher vorne auf der Brust diese Tafel. Sie hiess titulus (τίτλος) auch wohl das Weisse, album (λευκὸν), weil die Tafelfläche mit Gyps überzogen war.⁴⁾ Als Richtplatz scheint man gemäss den erhaltenen Nachrichten für die Kreuzigung meist statt des gewöhnlichen einen anderen, namentlich auch wohl einen solchen gewählt zu haben, der früher Zeuge der besseren Stellung der Verbrecher gewesen war.⁵⁾ Der Ort war meist hochgelegen, das Kreuz also weithin sichtbar, damit der Schimpf ja recht stark und augenfällig werde. In gleicher Absicht pflegte man auch wohl für schwerere Verbrecher grössere Kreuze anzuwenden oder dieselben weiss zu tünchen.⁶⁾

Am Orte der Hinrichtung angelangt, wurde dem Verurtheilten das Kreuz abgenommen, in eine Bodenöffnung gesetzt und mit Pflöcken festgerammt.⁷⁾ Stehende Richtkreuze haben die Römer nicht gehabt (doch nehmen Einige an, es hätten solche in frühester Zeit für die Sklaven existirt), die Regel war, dass der Verurtheilte das für ihn bestimmte Kreuz trug⁸⁾ und an demselben hängen blieb bis zu seiner Abnahme resp. Verwesung.⁹⁾ Ausserst selten sind die Beispiele einer wiederholten Benutzung ein und desselben Kreuzes; das bekannteste ist das des Hannibal, der zum Hohne für seine Vaterstadt Carthago an dasselbe Kreuz geschlagen wurde, von dem man zuerst den wenige Tage vorher gekreuzigten Söldnerführer Spendios herabnahm.¹⁰⁾ Regel war es, bei eintretender Verwesung das Kreuz umzuhauen; erst durch Augustus wurde gestattet, die Leichname der

1) Kipping de suppl. cr. VIII, 7. Sueton Tit. VIII. Dio. Cass. LIV, 3. Cic. in Verr. V, 164. Ausdrücke wie zum Kreuze schleppen oder ziehen (in crucem rapere, trahere) zeigen die Grausamkeit dieses Ganges klar und deutlich.

2) Joes. XIX, 17.

3) Plut. de sera vind. c. IX. Tertull. de carn. Christi c. V.

4) Lips. de cruc. II, 11. Lampr. Alex. Sev. XXXV. Dio. Cass. LIV, 3. Euseb. H. E. V, 1, 44. Sueton. Domit. c. X. und Calig. XXXII. Quinctil. Decl. 302.

5) Quinctil. Decl. 274. Quoties noxios cruci figimus eliguntur viae, ubi plurimi intueri, plurimi commoveri hoc meta possint. Vergl. Cic. in Verr. V, 66, 109. Herod. IX, 120. Justin. XX, 7: Ob quam noxam (Bomilcar) — suffixus est, ut idem locus monumentum suppliciorum ejus esset, qui antea fuerat ornamentum honorum.

6) Sueton. Galb. c. IX. Just. XVIII, 7. Kipp. l. c.

7) Juvenal. VI, 221. Joseph. B. J. VIII, 6. Plut. Tit. IX.

8) Lips. de cruc. II, 7. Cic. in Verr. V, 66, 169 und pro Rabir l. c. IV.

9) Lucan. Phars. VI, 544. Horat. Ep. I, 16, 46: non pasces in cruce corvos.

10) Polyb. I, 85, 6. Diod. Sic. XXV, 5, 2.

Gekreuzigten (mit Ausnahme der Majestätsverbrecher) den Verwandten auf ihre Bitte auszufolgen und dann das Kreuz sofort umzuhauen.¹⁾

Nackend, wie er die Welt betreten, sollte auch der Verurtheilte sie verlassen, darum wurde er sofort nach der Aufstellung des Kreuzes entkleidet; (sein Anzug wurde gesetzmässig Eigenthum seines Henkers). Von Christus wird uns dieses ausdrücklich berichtet; bei den Profanschriftstellern ist es so selbstverständlich, dass Artemidor sich den frivolen Scherz erlaubt: Gekreuzigt zu werden sei ein Glück für den Armen, denn er werde erhöht, für den Reichen aber ein Unglück, denn er werde nackend gekreuzigt.²⁾ Als Ausnahme wird uns von Justinus berichtet, dass Maleus in seinem Zorne seinen Sohn Cartalo in vollem priesterlichem Ornate (über dessen feierlichen Aufzug eben Maleus besonders erbittert war) an das Kreuz schlagen lässt, ebenso von Tacitus, dass ein Sklave des Vitellius mit den Ringen, die dieser ihm gegeben habe, ans Kreuz geheftet worden sei. Beide Male liegt die Ursache der Abweichung von der allgemeinen Regel in den besonderen Umständen erkennbar.³⁾ Ob aber diese Nacktheit eine absolute gewesen oder ob man den Verurtheilten ein Kleidungsstück liess oder endlich ob man, wie einige vermuthen, von Gerichts wegen ihn mit einem Lendenschurze umgürtete, ist nicht festzustellen, da nach häufig verbreiteter Annahme das lateinische Wort nudus wie das griechische γυμνός keineswegs jede Kleidung ausschliesst. Das Spotterucifix⁴⁾ zeigt den Herrn in Sklaventracht, und gewiss wird bei den schlechten Sklavenkleidern nicht viel Werth von Seiten des Nachrichters auf sein Eigenthumsrecht gelegt worden sein, während andererseits bei zahlreichen gleichzeitigen Exekutionen offenbar an Darreichung eigens beschaffter Lendenschürze unmöglich gedacht werden kann.

Nach der Entkleidung des Verurtheilten begann die Ausführung der eigentlichen Kreuzigung. Da das Kreuz über Menschengrösse war, so musste der Delinquent an demselben emporgebracht und in eine zur Annäherung dem Henker bequeme Lage gebracht werden (in crucem tollere). Es wurden Leitern angelegt und auf einer derselben stieg der Verbrecher rückwärts am Kreuze empor bis zur Höhe des Sitzpflockes, dort wurde er unter Beistand der Exekutionsmannschaft auf denselben gesetzt und vorläufig mit Stricken an das Kreuz festgebunden. Die christliche Kunst hat nicht selten diese Operation so dargestellt, als ob man das Kreuz auf den Boden gelegt, den Verbrecher darüber ausgestreckt, angenagelt und dann mit dem Kreuze zugleich emporgerichtet habe. Indessen diese Darstellung ist unhistorisch und flösst schon Lipsius, der sich von ihr im Allgemeinen noch nicht trennen kann, so ernste Bedenken ein, dass er in den Noten bemerkt, es könnte auch wohl der Verurtheilte an das Patibulum festgenagelt oder mit demselben mittels Stricken am senkrechten Stamme emporgezogen und zuletzt mit den Füßen an demselben befestigt worden sein.⁵⁾ Dem widersprechen indessen einzelne lateinische Ausdrücke, wie z. B. in crucem *excurrere*, *ascendere*, ebenso wie die griechischen ἐπιβαίνειν und ἀναβαίνειν⁶⁾ auf das Kreuz steigen, ganz und gar. Diese Worte setzen offenbar eine

1) Digest. XLVIII, 24, 1. Ulpian. IX lib. de off. Procons. Quinctil. Decl. LXIX: Cruces succiduntur, percussos sepeliri carnifex non vetat.

2) Kipping, de suppl. cr. VIII, 8. Artemid. Oneirocr. II, 61.

3) Justin XVIII, 7. Tacit. Hist. IV, 3.

4) Man vergleiche die Abbildung auf der Tafel. Langen S. 304 bestreitet die absolute Nacktheit und nimmt die Darreichung eines Lendenschurzes an.

5) Lips. de cruc. II, 7. Ebenso Becker-Marquardt, römische Privatalterth. S. 194.

6) Polyb. I, 86, 6. Charit. IV, 3, 5. Ev. Luc. XVIII, 32.

selbstständige Beteiligung des Verurtheilten sowie ein *aufrechtstehendes* Kreuz voraus. Bei Plautus witzelt ein schuldbeusster Sklave mit Namen Chrysalus, sein Herr werde ihm, wenn er heim komme, wohl seinen Namen ändern und ihn Crucisalus, d. h. Kreuzspringer statt Chrysalus nennen, und ein anderer sucht einen Stellvertreter, dem er ein Talent bietet, wenn er für ihn auf das Kreuz laufe, d. h. hinansteige.¹⁾ Diese Ausdrücke setzen ein aufgerichtetes Kreuz voraus, und daher entscheidet sich auch schon Gretser und nach ihm die meisten Schriftsteller, welche die Kreuzigung zum Gegenstande ihrer Erörterungen machen, für die Anheftung an ein aufgerichtetes Kreuz.²⁾ Stockbauer in seiner Kunstgeschichte des Kreuzes führt aus Chariton die Begnadigung des Chaereas, eines der von Mithridates zum Kreuze verurtheilten Sklaven an: „Die Diener fanden die übrigen Sklaven schon emporgehoben (auf das Kreuz), ihn aber (Chaereas), als er eben *auf's Kreuz stieg*. Von Weitem nun schriegen sie, der eine dieses, der andere jenes: Halt ein, steige herunter, schlage nicht ein, lass los.“ Der Nachrichter hielt nun inne und Chaereas *stieg traurig vom Kreuze herab*.³⁾ Ebenso findet der technische Ausdruck im Lateinischen in *crucem tollere*, auf das Kreuz heben, nur dann eine richtige Erklärung, wenn es am Kreuze einen Ruhepunkt gibt, auf welchen man gehoben werden kann, und das ist eben das Sitzholz, auf dem, wie Justinus M. sagt, die Gekreuzigten reitend aufsitzen.⁴⁾

Die Leitern, welche wir oben anführten, werden freilich nirgendwo erwähnt, und deshalb haben einige Schriftsteller geglaubt von einem derartigen Hilfsmittel gänzlich absehen zu müssen.⁵⁾ So stellt denn der Eine die Behauptung auf, die vier Soldaten des Exekutionskommando's oder die Gehülfen des Nachrichters⁶⁾ hätten den Verurtheilten *emporgehoben*, der Andere, der Verurtheilte sei mit Stricken um den Leib und um die Arme emporgezogen worden,⁷⁾ Salmasius meint sogar, der Sitzpflock habe eine solche Länge gehabt, dass auch der Nachrichter auf demselben noch vor dem Verurtheilten Platz gefunden habe.⁸⁾ Doch ist nicht zu vergessen, dass wir nirgendwo eine genaue und zusammenhängende Schilderung einer Kreuzigung besitzen und dass die Anwendung von Leitern ein zu bequemes und natürliches Hilfsmittel war, als dass man von demselben abgesehen hätte, sowie dass die technischen Ausdrücke eine active Beteiligung der Verurtheilten voraussetzen. Wenn daher auch Leitern nicht ausdrücklich erwähnt werden, so hindert doch nichts ihre Anwendung anzunehmen.

Auch die Annahme der Anbindung des Verurtheilten mit Stricken hat Widerspruch erfahren, vorzüglich deshalb, weil man sie für überflüssig hielt, wenn, was feststeht, die Anheftung mittels Nägel erfolgte. Indessen ist nicht zu übersehen, dass bei der Erschöpfung des Gezeisselten und durch das Kreuztragen Ermüdeten, bei dem Widerstande des Lebens gegen den Tod, bei der immerhin unbequemen Lage des Delinquenten auf dem Sitzholze, es für den Nachrichter fast unabweisbar war, dem Körper eine solche Lage zu geben, in welcher die Annagelung bequem erfolgen konnte. Diese Stricke werden

1) Plant. Bacch. II, 3, 127. Plant. Mostell. V, 1, 12:

Ego dabo ei talentum, primus qui in crucem excucurrerit.

Sed ea lege, ut offigantur bis pedes bis brachia.

Cf. Cic. in Verr. V, 66, 169. Joseph. B. J., VI, 64.

2) Gretser de s. cruce I, 21. Kipping de suppl. cruc. VIII, 8.

3) Stockbauer, Kunstgesch. des Kreuzes S. 46.

4) Justin. M. Dial. c. Tryph. c. XCI.

5) Lips. de cruc. II, 8, Notae.

6) Friedlieb, Archäolog. der Leidensgesch. S. 142.

7) Langen, letzte Lebensst. S. 315.

8) Salmas. Ep. II de cruce.

ausdrücklich erwähnt; sie wurden als Querband über die Brust gelegt und um die Arme oder Handwurzeln geschlungen, um den Verurtheilten vorläufig festzuhalten. Später wurden dann wenigstens die Stricke um die Hände abgenommen, während das Querband über der Brust blieb, um den Körper vor Vorfällen zu schützen. Hilarus Pictav. (320—366), der noch ein Zeitgenosse der Kreuzesstrafe ist, erwähnt bei einer Schilderung der Leiden, welche Christus ausgestanden habe, diese Stricke und ihre Knoten ausdrücklich neben den Nägeln.¹⁾ Heute verwendet die darstellende Kunst diese Stricke nicht mehr; jedoch zeigt das älteste Gemälde einer Kreuzigung, das Titelbild einer Evangelien-Handschrift aus dem Jahre 586 (in der med. Bibliothek zu Florenz) den Herrn bekleidet mit der Tunica, die beiden Schwächer aber nackt gekreuzigt und mit kreuzweise über die Brust gehenden Stricken am Kreuze festgehalten.²⁾ Von Profanschriftstellern erwähnen die Stricke der Gekreuzigten ausdrücklich Lucanus, welcher die thessalische Zauberin Erichtho die Stricke und Knoten der Gekreuzigten mit den Zähnen zerreißen lässt,³⁾ und Plinius, der als Heilmittel beim Wechselfieber räth, ein Stück Nagel oder einen Strick von einem Gekreuzigten um den Hals zu tragen.⁴⁾

Nachdem der Verurtheilte so in die richtige Lage gebracht war, wurden ihm von dem Nachrichten grosse, sogenannte Balkennägel,⁵⁾ berühmt wegen ihrer Stärke und Festigkeit, durch Hände und Füsse getrieben. Auch hier gehen die Ansichten der Archäologen in zweifacher Beziehung weit auseinander, nämlich erstens in der Frage, ob bloss die Hände mit Nägeln und die Füsse mit Stricken oder beide Theile mit Nägeln angeheftet wurden, und zweitens, ob beide Füsse mit einem oder mit zwei Nägeln über oder neben einander angeheftet worden seien. Die lateinischen Ausdrücke *figere*, *affigere*, *suffigere* deuten offenbar auf die Annagelung hin, ebenso das griechische Wort *προσθηλωσις*; Cicero erwähnt, dass das Kreuz des Gavius annoch triefe vom Blute eines römischen Bürgers. Artemidor⁶⁾ sagt einfach, das Kreuz bestehe aus Balken und Nägeln, und Xenophon von Ephesus sieht sich genöthigt, seine den Zeitgenossen unmöglich scheinende Kreuzigung mittels Stricken zu entschuldigen. Die Annagelung selber kann also keinem Zweifel unterliegen und die christlichen Schriftsteller fügen zum Ueberfluss zu *figere* noch das Wort *clavis* hinzu.⁷⁾ Aber auch die Annagelung der Füsse muss festgehalten werden. Der Sklave bei Plautus⁸⁾ sagt ausdrücklich, er biete das Talent unter der Bedingung, dass zweimal Hände und Füsse angenagelt würden. Bei Aeschylus wird Prometheus auch an den Schenkeln angenagelt, und die lateinischen Schriftsteller würden gewiss bei einem *Angebundenwerden* der Füsse nicht mehr *figere* sondern ein anderes, genauer die Sache bezeichnendes Wort gebraucht haben. Nach den christlichen Schriftstellern, welche noch die Kreuzesstrafe in Uebung sahen, ist eine solche Anheftung zweifellos.⁹⁾ Jeden Zweifel wenigstens für die

1) Hilar. Pictav., de trin. X, 13: Sed forte penduli in cruce corporis poenae et colligantium funium et adactorum clavorum cruda vulnera sint timori! Et videamus, eujus corporis homo Christus sit, ut suspensa et nodosa et transfossa carne dolor manserit!

2) Stockbauer, Kunstgesch. S. 165, wo auch die Abbildung beigelegt ist.

3) Lucan. Phars. VI, 543: — Laqueum nodosque nocentes

Ore suo rupit.

Vergl. Pitiscus Lexicon. antiqu. v. crux.

4) Plin. H. N. XXVIII, 4, 11.

5) Horat. I, 35, 18: Clavos trabales et cuneos manu
Gestans aena.

6) Artemid. Oneirocr. II, 61. Senec. de vit. beata 19.

7) Paulin. Nol. XXIV, 455. Iren. adv. haer. II, 24, 4.

8) Plaut. Mastell. II, 1, 13. Aeschyl. Prom. vinct. 76.

9) Tertull. adv. Marc. III, 19. Hilar. in Ps. 143 und 39.

Annagelung des Herrn hebt der jetzige strassburger Professor Dr. Kraus in seinen Beiträgen zur trierschen Archäologie.¹⁾ Ebenso findet durch diese Schrift die minder wichtige aber oft ventilirte Frage, ob zur Kreuzigung drei oder vier Nägel angewendet worden seien, mit andern Worten, ob man die Füsse übereinander oder nebeneinander, mit einem oder mit zwei Nägeln geheftet habe (was nach den Profanschriftstellern zu entscheiden unmöglich ist), ihre Lösung dahin, dass die Füsse mit zwei Nägeln nebeneinander gelegt, angeheftet wurden.²⁾

Als letzte Arbeit blieb nun noch dem Nachrichten die Aufstellung der Kreuzes-Inschrift. Das Täfelchen, welches die Schuld (und Todesart) des Verurtheilten enthielt und demselben vorangetragen worden war, wurde zu seinen Häupten an das Kreuz geheftet. Hatte der Herold die Schuld und Strafe ausgerufen, so wurde es zuerst zurecht gemacht. Diese Anwendung des Titulus wird bei der Kreuzigung Christi ausdrücklich berichtet³⁾, und da die Evangelisten diese Aufstellung nicht als etwas Besonderes berichten, so müssen wir annehmen, dass es allgemeine Sitte war. Die Profanschriftsteller drücken sich über die Art und die Stelle der Aufstellung nicht aus, sondern sagen nur allgemein, dass dem Verurtheilten seine Schuld auf einer Tafel beigegeben worden sei.⁴⁾

War die Exekution vom militärischen Gerichte angeordnet worden, so wurde der Körper des Gekreuzigten durch eine Wache auch nach erfolgtem Tode bewacht,⁵⁾ um die Wegnahme durch die Verwandten zu verhindern. Auf deren Bitten jedoch konnte, wie bemerkt, seit Augustus eine Auslieferung derjenigen erfolgen, die nicht als Majestätsverbrecher hingerichtet worden.⁶⁾ Würde der Leichnam nicht gefordert, so blieb er am Kreuze, bis er verwest oder von Raubthieren zerfleischt und zerstückelt⁷⁾ in Fetzen herabfiel. Die frühe Abnahme der Schwächer bei der Kreuzigung Christi war eine Concession, welche Pilatus aus Staatsklugheit den religiösen Anschauungen der Juden machte.

Der Tod der in solcher Weise Gekreuzigten war, da bei der Annagelung edlere Theile nicht verletzt wurden, ein entsetzlich schmerzlicher und langsamer. Die Feststellung der Ursachen, welche ihn herbeiführten, gehört in das Gebiet der Medizin und sei der Physiologie überlassen. Seneca sagt darüber im Allgemeinen richtig und wahr, die Gekreuzigten schwänden dahin, sie stürben Glied um Glied und verlören tropfenweise das Leben.⁸⁾ Eine Milderung der Schmerzen durch Betäubung des Gefühles, wie sie bei dem Tode des Herrn durch den Myrrhenwein beabsichtigt war, kennen die Alten nicht; es war eine speciell jüdische Sitte.⁹⁾ Die Beispiele, dass der Tod sich trotz der entsetzlichen

1) Kraus, Beiträge, S. 6 u. flgde., der auch das überaus reiche Material bringt.

2) Kraus a. a. O. S. 18 u. flgde. Langen, letzte Lebenst. S. 319. Münz, Zur Geschichte des Kreuzes (Katholik 1867) S. 577.

3) Joes. XIX, 19. Matth. XXVII, 37.

4) Lips. de cruc. II, 11. Sueton. Calig. XXXII. Sueton. Domit. X: Patremfamilias canibus objecit cum hoc titulo: impie locutus parmularius. Lamprid. Alex. Sever. XXII: Alexander — ad stipitem ligari praecepit et fumo apposito — necavit, praecone dicente: fumo punitur, qui vendidit fumum.

5) Quinctil. cl. Decl. VI, 9. Cic. pro Rab. IV, 11. Petron. Sat. 111.

6) Digest. XLVIII, 24, 1.

7) Cic. Tusc. I, 43. Horat. Ep. I, 16, 48. Lucan. Phars. VI, 543. Prud. Perist. XI, 67:

Crux istum tollat in auras

Viventesque oculos offerat alitibus.

8) Senec. Ep. CI: tabescere inter supplicia et membratim perire et per stillicidia emittere spiritum.

9) Langen, letzte Lebenst. S. 300.

Qualen und Erschöpfung noch um einen, ja um mehr als einen Tag verzögerte, sind nicht selten.¹⁾ Herodot berichtet, dass Sandokes, den Darius Hydaspes in Erinnerung früherer treuen Dienste vom Kreuze abnehmen und ausheilen liess, noch Jahre lang dem Könige diente. Aehnliches erzählt Josephus von einem Freunde, den er selber losbat.²⁾

Um indessen das qualvolle Dasein der Gekreuzigten zu kürzen, und ihren Tod zu beschleunigen, wandte das Mitleid meist ein nicht minder barbarisches Mittel an — man zerschlug den Gekreuzigten die Gebeine (*crurifragium*) oder stach sie in die Achselhöhle.³⁾ Das *Crurifragium* war früher selbstständige Strafe für die Sklaven und wurde auch in späteren Zeiten nicht selten noch für geringere Vergehen bei denselben angewendet.⁴⁾ Origines (180—254), der die Kreuzesstrafe noch in Uebung sah, nennt das *Crurifragium* bei derselben ganz allgemein eine Gewohnheit der Römer (*consuetudo Romanorum*).⁵⁾

Neben der hier geschilderten und nach den zusammengestellten Berichten wohl als die gewöhnliche und gesetzmässige zu bezeichnende Vollziehung der Kreuzesstrafe, erfanden Rachsucht, grausame Willkür, Hass und Muthwille noch verschiedene andere Formen,⁶⁾ welche als ungesetzliche und willkürliche von unserer Arbeit ausgeschlossen bleiben mussten. Lipsius führt sie an und giebt auch die wahrhaft grauerregenden Abbildungen einzelner dieser Hinrichtungen in der zu dieser Arbeit benutzten Ausgabe.⁷⁾

Wir stehen heute schauernd vor diesen furchtbaren Bildern, und nur mit Entsetzen vermag unser Gemüth bei dieser grässlichen Verirrung des sich selbst überlassenen Menschegeistes, der doch sonst auf dem Gebiete antiker Kunst und Wissenschaft so Herrliches geleistet, zu verweilen. Freudig wendet lieber unser Geist sich weg von diesem Bilde, um bewundernd und staunend seinen Blick zu erheben zu der Grösse jener Liebe, welche diesen entsetzlichen Tod wählte, um der Menschheit Licht und Gnade, Erlösung und Heil zu erwerben.

Von diesem Kreuze singt der alte kirchliche Hymnus :

Crux fidelis inter omnes
Arbor una nobilis!
Silva talem nulla profert
Fronde, flore, germine.
Dulce ferrum, dulce lignum
Dulce pondus sustinent.⁸⁾

Venantius Fortunatus († 603).

Kreuz des Heilands, unter allen
Bäumen bist du ehrenreich,
Dir an Laub und Blüth und Früchten
Ist kein Baum des Waldes gleich.
Süsse Bürde, Baum der Würde,
Trägst du allem Erdenreich.

Simrock.

Wir schliessen, froh der Erfüllung jener Worte, welche die Geschichte dem grössten Gegner des Kreuzes, dem sterbenden Julian, in den Mund legt: *Nazzarae vicisti! Nazzaraee, du hast gesiegt.*

1) Lips. de cruc. II, 12.

2) Herod. VII, 194. Joseph. V. LXXV.

3) Plinius H. N. XI, 45. Quintil. Decl. VI, 9. Pitiscus, Lexic. Antiqq. rom. v. *crurifr.*

4) Sueton. Aug. LXVII u. Tib. XLIV. Senec. de ira III, 32. Plant. Asin. II, 4, 68:

— *Crura hercle diffringentur*

Ne istum impudicum percies.

5) Orig. in Matth. XXVII, 54.

6) Joseph P. J. V, 11. Senec. Cons. ad Marc. XX.

7) Lips. de cruce. III, 8 u. 9.

8) Simrock, Lauda Sion S. 97.

Fig. 3. Spottkrucifix nach Kraus.

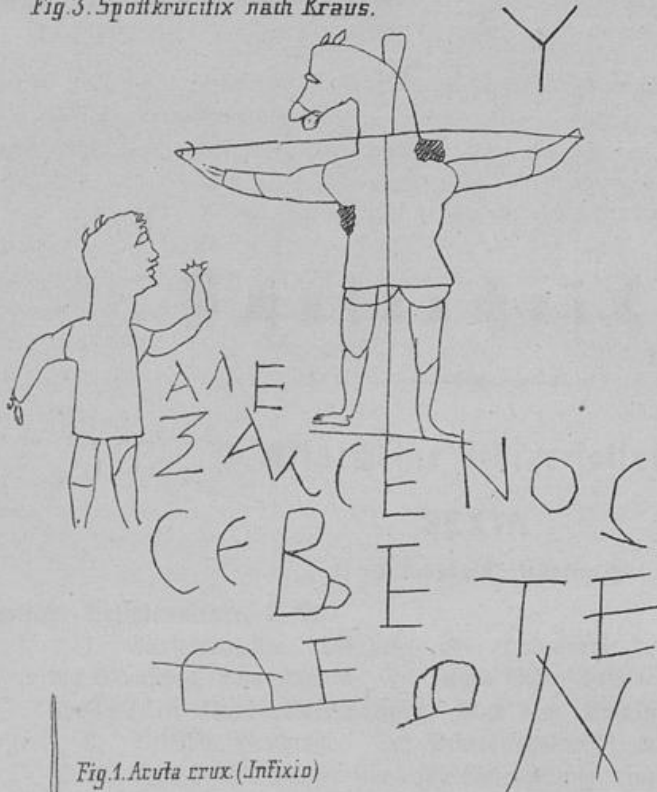


Fig. 2. Acuta crux. (Affixio.)

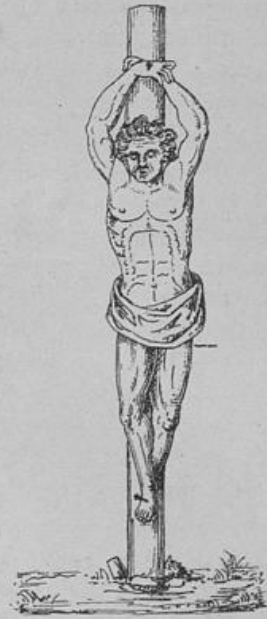


Fig. 1. Acuta crux. (Infixio)



Fig. 6c. Röm. Hiltkreuz-
(crux immissa)

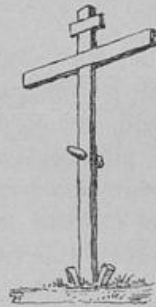


Fig. 6. a Antonius- oder ägypt.
Kreuz (crux commissa)



(b) Andreaskreuz-
(crux decussata)

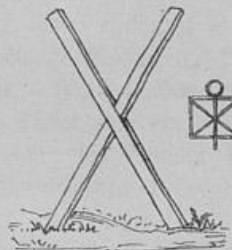


Fig. 4. Patibulum - Patibulatus.



Fig. 5. Furca - Furcifer.



